

Amtsblatt der Europäischen Union

L 135



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

24. Mai 2017

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2017/880 der Kommission vom 23. Mai 2017 mit Regelungen über die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurde, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurde, auf andere Tierarten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 ⁽¹⁾** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/882 der Kommission vom 23. Mai 2017 über die im Rahmen eines Zollkontingents für bestimmte Erzeugnisse aus Namibia geltenden Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie den SADC-WPA-Staaten andererseits** 15

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2017/883 des Rates vom 11. Mai 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 12 02 01)** 18
- ★ **Beschluss (EU) 2017/884 des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ernennung eines vom Königreich Schweden vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss (EU) 2017/885 des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	22
★ Beschluss (EU) 2017/886 des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ernennung von drei von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern und sechs von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen	23
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/887 der Kommission vom 22. Mai 2017 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung des Maul- und Klauenseuche-Virus aus Tunesien und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/675 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3221) ⁽¹⁾	25
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf den Status der Region Umbrien (Italien) als amtlich anerkannt tuberkulosefrei sowie auf den Status Polens als amtlich anerkannt rinderleukosefrei, zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EG in Bezug auf den Status Deutschlands als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EG in Bezug auf den Status bestimmter Regionen Polens als frei von der Aujeszky-Krankheit und zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in der Region Venetien (Italien) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3239) ⁽¹⁾	27
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/889 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Einstufung der Komoren als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland	35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2017/880 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2017

mit Regelungen über die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurde, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurde, auf andere Tierarten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Pharmakologisch wirksame Stoffe werden auf der Grundlage von Gutachten zu Rückstandshöchstmengen eingestuft, die die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) erstellt. Diese Gutachten umfassen eine wissenschaftliche Risikobewertung und Erwägungen des Risikomanagements.
- (2) Bei der Durchführung der wissenschaftlichen Risikobewertungen und der Ausarbeitung der Empfehlungen für das Risikomanagement muss die EMA erwägen, die Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel bzw. in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. auf andere Tierarten zu extrapolieren, damit für Erkrankungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren mehr zugelassene Tierarzneimittel bereitstehen.
- (3) Die Extrapolation umfasst einen Vorgang, bei dem die Höchstmengen an Rückständen in Geweben oder Lebensmitteln, die von einer der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierart stammen, für die Rückstandshöchstmengen vorliegen, herangezogen werden, um die Mengen an Rückständen abzuschätzen und die Höchstmengen an Rückständen für ein Gewebe oder ein Lebensmittel festzulegen, das von einer anderen Tierart stammt, bzw. für ein anderes Gewebe oder ein anderes Lebensmittel, das von derselben Tierart stammt, wenn für dieses keine oder keine vollständigen herkömmlichen Rückstandsdaten vorliegen. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 zu gewährleisten, sollten Grundsätze und Mindestkriterien für die Extrapolation festgelegt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Gutachten des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

In dieser Verordnung werden Grundsätze und Mindestkriterien dargelegt für die Anwendung von Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. für die Anwendung von Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurden, auf andere Tierarten („Extrapolation“).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Referenztierart/Referenzlebensmittel/Referenzgewebe“ eine Tierart/ein Lebensmittel/ein Gewebe, für die/das auf der Grundlage geeigneter und vollständiger Daten Rückstandshöchstmengen festgelegt wurden;
2. „betreffende Tierart/betreffendes Lebensmittel/betreffendes Gewebe“ eine Tierart/ein Lebensmittel/ein Gewebe, für die/das eine Extrapolation in Erwägung gezogen wird;
3. „Haupttierarten“ Rinder, Fleischschafe, Schweine, Hühner und Eier sowie Salmoniden;
4. „Nebentierarten“ alle Tierarten, die nicht zu den Haupttierarten zählen;
5. „verwandte Tierarten“ Tierarten, die derselben Kategorie der der Lebensmittelgewinnung dienenden Art der Wiederkäuer, Monogastriden, Säugetiere, Vögel oder Fische angehören;
6. „nicht verwandte Tierarten“ Tierarten, die anderen Kategorien der der Lebensmittelgewinnung dienenden Arten angehören.

Artikel 3

Grundsätze der Extrapolation

Die EMA erwägt die Extrapolation von Rückstandshöchstmengen, wenn für den pharmakologisch wirksamen Stoff eine Rückstandshöchstmenge vorliegt oder der Status „Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich“ festgelegt ist und auf die betreffende Tierart folgende Bedingungen zutreffen:

1. Sie ist mit einer Referenztierart für die Haupttierarten verwandt, für die in Bezug auf das betreffende Gewebe/Lebensmittel Rückstandshöchstmengen festgelegt wurden oder der Status „Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich“ festgelegt ist.
2. Sie ist mit einer Referenztierart für die Nebentierarten verwandt, für die in Bezug auf das betreffende Gewebe/Lebensmittel Rückstandshöchstmengen festgelegt wurden oder der Status „Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich“ festgelegt ist.
3. Sie ist nicht mit der Referenztierart verwandt, für die in Bezug auf das betreffende Gewebe/Lebensmittel Rückstandshöchstmengen festgelegt wurden oder der Status „Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich“ festgelegt ist.
4. Es wurde eine Rückstandshöchstmenge für die betreffende Tierart festgelegt, nicht aber für das betreffende Gewebe/Lebensmittel.

Artikel 4

Mindestkriterien für die Extrapolation

Die EMA darf nur dann extrapolieren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der EMA liegt für die Referenztierart ein kompletter Satz an Rückstandsdaten vor;
- b) es ist bekannt, bis zu welchem Grad der pharmakologisch wirksame Stoff von der Referenztierart verstoffwechselt wird;
- c) für die Referenztierart liegt eine in geeigneter Form validierte Analyseverfahren vor;
- d) im Hinblick auf die Extrapolation zwischen nicht verwandten Tierarten ist erwiesen, dass das Stoffwechselprofil der Referenztierart und der betreffenden Tierart ähnlich sind;

- e) die extrapolierten Rückstandshöchstmenge(n) ergeben eine theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI), die die annehmbare Tagesdosis (ADI) nicht überschreitet;
- f) bei Stoffen, deren Markerrückstand keine Ausgangsverbindung umfasst, ist nachgewiesen, dass der Markerrückstand bei der betreffenden Tierart/im betreffenden Lebensmittel vorhanden ist;
- g) bei Extrapolationen zwischen verschiedenen Lebensmitteln steht für das zusätzliche Lebensmittel ein nicht genutzter Anteil des ADI-Werts zur Verfügung.

Artikel 5

Extrapolation von Haupttierarten auf verwandte Nebentierarten

Wenn die EMA erwägt, Rückstandshöchstmenge(n) einer Referenztierart für die Haupttierarten auf eine betreffende Art aus der Kategorie der verwandten Arten, die zu den Nebentierarten gehört, zu extrapolieren, wendet sie folgende Kriterien an:

- a) Die für die Referenztierart geltenden Rückstandshöchstmenge(n) können im Verhältnis 1:1 auf die betreffende Tierart extrapoliert werden, wenn es sich bei der Ausgangsverbindung um den Markerrückstand bei der Referenztierart handelt.
- b) Wenn es sich bei der Ausgangsverbindung nicht um den Markerrückstand bei der Referenztierart handelt, kann vom Antragsteller die Bestätigung verlangt werden, dass der Markerrückstand in den betreffenden Geweben/Lebensmitteln vorkommt.
- c) Die festgelegten Rückstandshöchstmenge(n) werden gemäß dem Muster im Anhang extrapoliert.
- d) Das Gewebe/Lebensmittel von Haupt- und Nebentierart muss dasselbe sein.
- e) Der Status „Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich“ kann direkt auf die betreffende Tierart extrapoliert werden.

Artikel 6

Extrapolation zwischen nicht verwandten Tierarten sowie von einer Referenztierart für die Nebentierarten auf eine betreffende Tierart der Haupttierarten

Wenn die EMA erwägt, Rückstandshöchstmenge(n) zwischen nicht verwandten Tierarten bzw. von einer Referenztierart für die Nebentierarten auf eine betreffende Tierart der Haupttierarten zu extrapolieren, wendet sie folgende Kriterien an:

- a) Die Extrapolation von Neben- auf Haupttierarten im Verhältnis 1:1 ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Stoffwechsel bei der Referenztierart und bei der betreffenden Tierart erwiesenermaßen ähnlich funktioniert.
- b) Wird eine Extrapolation zwischen nicht verwandten Arten (einschließlich Nebentierarten) erwogen, kann der Antragsteller aufgefordert werden, stoffspezifische Informationen vorzulegen, die untermauern, dass der Stoffwechsel bei der Referenztierart und bei der betreffenden Tierart ähnlich ist.
- c) Wurden Rückstandshöchstmenge(n) für mehr als eine nicht verwandte Tierart festgelegt, wird auf die betreffende Tierart diejenige Reihe an Rückstandshöchstmenge(n) im Verhältnis 1:1 extrapoliert, die zu der geringsten Aufnahme durch die Verbraucher führt.
- d) Bei spezifischen Unsicherheiten in Bezug auf die Daten kann die EMA erwägen, weitere spezifische Sicherheitsfaktoren zu berücksichtigen.
- e) Der Status „Keine Rückstandshöchstmenge(n)“ kann auf die betreffende Tierart extrapoliert werden, wenn der Stoffwechsel ähnlich funktioniert.
- f) Rückstandshöchstmenge(n) können dann direkt von Landtieren auf Fische mit Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen extrapoliert werden, wenn es sich bei der Ausgangsverbindung um den Markerrückstand handelt und die Rückstandshöchstmenge für die Referenztierart in Bezug auf den Muskel festgelegt wurde;
- g) Es wird nicht von Fischen auf Säugetiere/Vogelarten extrapoliert.

Artikel 7

Extrapolation zwischen Lebensmitteln

Wenn die EMA eine Extrapolation zwischen Lebensmitteln in Erwägung zieht, wendet sie folgende Kriterien an:

- a) Bei der Extrapolation zwischen Lebensmitteln wird als Ausgangspunkt für die Ableitung der Rückstandshöchstmenge für das betreffende Lebensmittel die niedrigste der für die Tierart festgelegten Rückstandshöchstmenge(n) gewählt.
- b) Es kann auch der verbleibende Anteil des ADI-Werts als Ausgangspunkt gewählt und die Rückstandshöchstmenge direkt berechnet werden.

- c) Darüber hinaus kann zur Expositionsabschätzung eine konservative Abschätzung des Verhältnisses von Markerrückstand zu Gesamtrückständen herangezogen werden, um den TMDI-Wert zu berechnen.
- d) Bei der Extrapolation zwischen Lebensmitteln müssen möglicherweise die Rückstandshöchstmengewerte entsprechend den unterschiedlichen Verzehrsmengen angepasst werden.
- e) Bei der Extrapolation von Rückstandshöchstmenge von anderen Geweben auf Milch innerhalb derselben Tierart sind die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Wirkstoffes zu berücksichtigen und wie sich diese Eigenschaften auf die Akkumulierung in der Milch auswirken können. Das niedrigste Verhältnis von Markerrückstand zu Gesamtrückständen in Geweben kann ein zulässiger Ausgangspunkt für die Bestimmung des für Milch geltenden Verhältnisses sein.
- f) Es werden keine Rückstandshöchstmenge von Geflügelgeweben auf Eier von Geflügel extrapoliert.
- g) Bei der Extrapolation von Rückstandshöchstmenge auf Honig sind folgende Aspekte zu beachten:
 - i) Der Antragsteller kann aufgefordert werden, physikalisch-chemische und biologische Daten zur Stabilität des Markerrückstands und zu den voraussichtlichen (Haupt-)Abbauprodukten und ihrer möglichen Bildung vorzulegen.
 - ii) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Honig eine Wartezeit von „null Tagen“ erwünscht ist, sind Rückstandsdaten erforderlich, die belegen, dass die Mengen an Rückständen in Honig bei der vorgesehenen Verwendung des Stoffes bei Bienen ohne Wartezeit sicher sind. Anhand dieser Daten kann auch die Rückstandshöchstmenge abgeleitet werden.
 - iii) Es dürfen nur dann Rückstandshöchstmenge auf Honig extrapoliert werden, wenn Informationen vorliegen, die die toxikologische Relevanz der Hauptrückstände (einschließlich Abbauprodukten) in Honig belegen, und wenn erwiesen ist, dass die Rückstandsmenge in Honig von behandelten Bienen auch ohne Wartezeit unter der Rückstandshöchstmenge liegt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Extrapolation von Haupttierarten auf Nebentierarten:

Kategorie	Geltende Rückstandshöchst­mengen	Extrapolation auf
Wiederkäuer	Rinder (Fleisch)	alle sonstigen Wiederkäuer (Fleisch) außer Schafe
	Schafe (Fleisch)	alle sonstigen Wiederkäuer (Fleisch) außer Rinder
	Rinder und Schafe (Fleisch)	alle Wiederkäuer (Fleisch)
	Milch von Rindern	alle Milch von Wiederkäuern
Monogastriden	Schweine	alle Säugetiere mit einhöhligen Magen
Vögel	Hühner und Eier	Geflügel und Eier von Geflügel
Fische	Salmoniden	alle Fische
Sonstige	entweder Rinder, Schafe oder Schweine	Pferde, Kaninchen
	falls identische Rückstandshöchst­menge bei Wiederkäuern und Monogastriden	alle Säugetiere
	falls identische Rückstandshöchst­mengen bei Rindern (oder Schafen), Schweinen und Hühnern	alle der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten (außer Fische)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/881 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2017****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 ist die Aufstellung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung umfassender Bevölkerungs- und Wohnungsdaten im Abstand von zehn Jahren.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/712 ⁽²⁾ der Kommission sollte sich die nächste Volks- und Wohnungszählung auf das Bezugsjahr 2021 beziehen.
- (3) Die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format für die Übermittlung der Daten zu Volks- und Wohnungszählungen für das Bezugsjahr 2011 wurden in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der nächsten Volks- und Wohnungszählung 2021 und für die Bewertung der an die Kommission (Eurostat) übermittelten Daten müssen die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format für die Datenübermittlung neu festgelegt werden.
- (5) Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sollten die Mitgliedstaaten ihre validierten Daten und Metadaten in elektronischer Form in einem geeigneten, von der Kommission festzulegenden technischen Format übermitteln. Die Initiative SDMX (Statistical Data and Metadata eXchange) für technische und statistische Standards für den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten und Metadaten, auf der der Census Hub beruht, wurde von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der Europäischen Zentralbank, der Kommission (Eurostat), dem Internationalen Währungsfonds, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Vereinten Nationen und der Weltbank auf den Weg gebracht. SDMX und der Census Hub bieten die statistischen, technischen und Übermittlungsstandards für den Austausch amtlicher Statistiken. Daher sollte im Einklang mit diesen Standards ein technisches Format eingeführt werden.
- (6) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 müssen die Mitgliedstaaten die Daten aus der Volks- und Wohnungszählung für das Bezugsjahr 2011 bis zum 1. Januar 2025 speichern. Um Nutzern Vergleiche zwischen den beiden Zählungen zu ermöglichen, sollten die Zählungsdaten für 2011 parallel zu den Daten für 2021 bis zum 1. Januar 2035 verfügbar bleiben.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

⁽¹⁾ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14.⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 105 vom 21.4.2017, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 der Kommission vom 8. Dezember 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung (AbL. L 324 vom 9.12.2010, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Modalitäten und die Struktur der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Berichte über die Qualität ihrer Volks- und Wohnungszählungsdaten, die sie der Kommission (Eurostat) für das Bezugsjahr 2021 übermitteln, sowie das technische Format der Datenübermittlung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen und technischen Spezifikationen, die in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission ⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) 2017/712 festgelegt sind.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Statistische Einheit“ ist die Grundbeobachtungseinheit, das heißt eine natürliche Person, ein Haushalt, eine Familie, eine Unterkunft oder eine herkömmliche Wohnung;
2. „individuelle Zählung“ bedeutet, dass Informationen über die einzelnen statistischen Einheiten in einer Weise gewonnen werden, die es ermöglicht, ihre Merkmale getrennt zu erfassen und Kreuzklassifizierungen mit anderen Merkmalen vorzunehmen;
3. „Gleichzeitigkeit“ bedeutet, dass die in einer Zählung gewonnenen Informationen sich auf denselben Zeitpunkt (Stichtag) beziehen;
4. „Universalität in einem festgelegten Gebiet“ ist die Bereitstellung von Daten für alle statistischen Einheiten innerhalb eines klar festgelegten Gebiets. Handelt es sich bei den statistischen Einheiten um Personen, so bedeutet „Universalität in einem festgelegten Gebiet“ die Bereitstellung von Daten, die auf Informationen über sämtliche Personen basieren, die ihren üblichen Aufenthaltsort im betreffenden Gebiet haben (Gesamtbevölkerung);
5. „Verfügbarkeit kleinräumiger Daten“ ist die Verfügbarkeit von Daten für kleine geografische Gebiete und kleine Gruppen statistischer Einheiten;
6. „festgelegte Periodizität“ bezeichnet die regelmäßige Durchführung von Zählungen zu Beginn eines jeden Jahrzehnts, einschließlich der Pflege von Registern;
7. „Datenquelle“ bezeichnet die Gesamtheit aller Datensätze für statistische Einheiten und/oder sie betreffende Ereignisse, die eine Grundlage für die Gewinnung von Zählungsdaten zu einem oder mehreren bestimmten Themen für eine bestimmte Zielpopulation bildet;
8. „Zielpopulation“ bezeichnet alle innerhalb eines festgelegten geografischen Gebiets am Stichtag vorhandenen statistischen Einheiten, die für eine Erhebung zu einem oder mehreren bestimmten Themen in Betracht kommen. Jede gültige statistische Einheit ist genau einmal vertreten;
9. „geschätzte Zielpopulation“ ist die beste zur Verfügung stehende Schätzung für die Zielpopulation. Sie umfasst die Erhebungspopulation plus Untererfassungen minus Übererfassungen;
10. „Erhebungspopulation“ sind die statistischen Einheiten, die in den Ergebnissen einer für eine bestimmte Zielpopulation durchgeführten Erhebung zu einem oder mehreren bestimmten Themen tatsächlich repräsentiert sind. Die Datensätze der Erhebungspopulation sind die in der Datenquelle über die betreffende Zielpopulation vorhandenen, einschließlich aller imputierten und mit Ausnahme aller gelöschten Einträge. Enthält eine Datenquelle, bedingt durch methodische Gründe, lediglich Datensätze einer Stichprobe der statistischen Einheiten einer geschätzten Zielpopulation, so sind in der Erhebungspopulation neben den statistischen Einheiten der Stichprobe auch die komplementären statistischen Einheiten enthalten;
11. „komplementäre statistische Einheiten“ sind die statistischen Einheiten, die einer geschätzten Zielpopulation angehören, zu denen die Datenquelle aber wegen des verwendeten Stichprobenverfahrens keine Datensätze enthält;

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13).

12. „Erfassungsbewertung“ ist eine Untersuchung der Abweichung zwischen einer bestimmten Zielpopulation und der entsprechenden Erhebungspopulation;
13. „nachbereitende Erhebung“ ist eine kurz nach der Zählung zum Zwecke einer Erfassungs- und Inhaltsbewertung durchgeführte Erhebung;
14. „Untererfassung“ bezeichnet alle statistischen Einheiten, die einer bestimmten Zielpopulation angehören, jedoch nicht in der entsprechenden Erhebungspopulation vertreten sind;
15. „Übererfassung“ bezeichnet alle statistischen Einheiten, die bei einer Erhebung über eine bestimmte Zielpopulation in der Erhebungspopulation enthalten sind, ohne jener Zielpopulation anzugehören;
16. „Datenimputation“ ist die Zuordnung eines künstlichen, aber plausiblen Datensatzes zu genau einem geografischen Gebiet auf der tiefsten geografischen Ebene, auf der Zählungsdaten gewonnen werden, und die Vervollständigung einer Datenquelle durch einen solchen Datensatz;
17. „Datenlöschung“ ist die Löschung oder Nichtberücksichtigung eines Datensatzes, der in einer Datenquelle für eine bestimmte Zielpopulation enthalten ist, aber keine aussagekräftigen Informationen über statistische Einheiten dieser Zielpopulation enthält;
18. „Imputation von Merkmalen“ ist die Ergänzung eines in einer Datenquelle bereits vorhandenen Datensatzes durch künstliche, aber plausible Angaben, wenn in dem betreffenden Datensatz die Angaben nicht enthalten sind oder vorhandene Angaben als nicht plausibel gelten;
19. „fragebogengestützte Daten“ sind Daten, die ursprünglich von Auskunftspersonen mittels Fragebogen im Rahmen der Erhebung auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogener statistischer Daten gewonnen wurden;
20. „Datenzusammenführung“ ist die Zusammenführung von Informationen verschiedener Datenquellen, indem die Einträge zu den einzelnen statistischen Einheiten miteinander verglichen und die zugehörigen Informationen zusammengeführt werden, wenn sich die Einträge auf dieselbe Einheit beziehen;
21. „eindeutiger Kennzeichner“ bezeichnet eine in den Datensätzen einer Datenquelle oder einer Liste statistischer Einheiten enthaltene Variable oder Variablenreihe, die für folgende Zwecke verwendet wird:
 - um festzustellen, ob die Datenquelle (oder die Liste statistischer Einheiten) für jede statistische Einheit jeweils nur einen Datensatz enthält, und/oder
 - für die Datenzusammenführung;
22. „Register“ ist ein Informationsspeicher über statistische Einheiten, der bei Ereignissen, welche die statistischen Einheiten betreffen, direkt aktualisiert wird;
23. „registergestützte Daten“ sind in Registern enthaltene oder aus Registern stammende Daten;
24. „Registerabgleich“ ist eine Datenzusammenführung, bei der alle abgeglichenen Datenquellen aus Registern stammen;
25. „Datenextraktion“ ist die Abfrage von Zensusdaten aus Informationsbeständen, die in Registern enthalten sind und sich auf einzelne statistische Einheiten beziehen;
26. „Kodierung“ ist die Umwandlung von Informationen in Codes, die Klassen innerhalb eines Klassifikationssystems darstellen;
27. „Erfassung“ ist das Verfahren zum Import gesammelter Daten in ein Format, das die Weiterverarbeitung ermöglicht;
28. „Datenaufbereitung“ ist die Plausibilisierung von Datensätzen durch ihre Überprüfung und Änderung, wobei wesentliche Teile von ihnen erhalten bleiben;
29. „Haushalgenerierung“ ist die Ermittlung privater Haushalte nach dem Begriff des gemeinsamen Wohnens gemäß der Definition im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 unter dem Thema „Stellung im Haushalt“;
30. „Familiengenerierung“ ist die Ermittlung von Familien anhand von Informationen darüber, ob Personen in demselben Haushalt leben, jedoch mit unvollständigen oder keinen Angaben über die familiären Beziehungen zwischen ihnen. Der Begriff „Familie“ ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 unter dem Thema „Stellung in der Familie“ als „Kernfamilie“ definiert;
31. „auf die statistische Einheit bezogener Antwortausfall“ bezeichnet den Umstand, dass über eine zur Erhebungspopulation zählende statistische Einheit keine Daten erhoben werden können;
32. „Offenlegungskontrolle statistischer Daten“ sind die Methoden und Verfahren, die angewandt werden, um bei der Freigabe statistischer Informationen das Risiko der Offenlegung von Informationen über einzelne statistische Einheiten zu minimieren;

33. „Schätzung“ ist die Berechnung von statistischen Schätzwerten, wobei auf die verfügbaren Daten eine mathematische Formel und/oder ein Algorithmus angewandt wird;
34. „Datenstrukturdefinition“ sind den Daten zugeordnete strukturelle Metadaten, die Informationen über die Zuordnungen zwischen Themen und den Maßnahmen, Dimensionen und Attributen eines Hyperwürfels sowie über Untergliederungen, die Darstellung von Daten und zugehörigen deskriptiven Metadaten enthalten.

Artikel 3

Metadaten und Qualitätsberichte

In Bezug auf ihre Volks- und Wohnungszählungen für das Bezugsjahr 2021 sowie die der Kommission (Eurostat) aufgrund der Verordnung (EU) 2017/712 übermittelten Daten und Metadaten teilen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) bis 31. März 2024 die Hintergrundinformationen sowie die qualitätsbezogenen Daten und Metadaten gemäß dem Anhang dieser Verordnung mit.

Artikel 4

Datenquellen

Die Mitgliedstaaten berichten über jede Datenquelle, die für Erhebung von Daten verwendet wird, die für Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 notwendig sind, insbesondere um:

- a) den wesentlichen Merkmalen zu entsprechen, die in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 aufgeführt sind,
- b) die Zielpopulation zu repräsentieren,
- c) die einschlägigen technischen Spezifikationen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 zu erfüllen und
- d) zur Bereitstellung von Daten für das Programm der statistischen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2017/712 beizutragen.

Artikel 5

Zugang zu zweckdienlichen Informationen

1. Die Mitgliedstaaten gewähren der Kommission (Eurostat) auf deren Aufforderung Zugang zu allen sachdienlichen Informationen für die Beurteilung der Qualität der gemäß der Verordnung (EU) 2017/712 übermittelten Daten und Metadaten.
2. Bei der Einhaltung von Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission (Eurostat) Mikrodaten oder vertrauliche Daten zu übermitteln.

Artikel 6

Technisches Format für die Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten und Metadaten für das Bezugsjahr 2021 ist das Format für den Austausch statistischer Daten und Metadaten (Statistical Data and Metadata eXchange, SDMX) zu verwenden, das im Rahmen des Census Hub angewendet wurde. Die Mitgliedstaaten übermitteln die erforderlichen Daten im Einklang mit den Datenstrukturdefinitionen und zugehörigen technischen Spezifikationen der Kommission (Eurostat). Die Mitgliedstaaten speichern die erforderlichen Daten und Metadaten bis zum 1. Januar 2035 für etwaige spätere Übermittlungsersuchen der Kommission (Eurostat).

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010

In Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten speichern die Daten und Metadaten für das Bezugsjahr 2011 bis zum 1. Januar 2035. Die Mitgliedstaaten sind nach dem 1. Januar 2025 nicht verpflichtet, diese Daten zu ändern oder zu überarbeiten. Sollten sich Mitgliedstaaten für Änderungen oder Überarbeitungen entscheiden, so müssen sie die Kommission (Eurostat) vor deren Durchführung unterrichten.“

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Inhalt und Struktur der Qualitätsberichte für die Übermittlung der Daten

Die **textuellen** und **quantitativen** Metadaten zu den Volks- und Wohnungszählungen in den Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr 2021 sind in folgende Abschnitte unterteilt:

1. ÜBERBLICK

- 1.1. Rechtlicher Hintergrund
- 1.2. Zuständige Stellen

2. DATENQUELLEN

- 2.1. Einteilung der Datenquellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008
- 2.2. Liste der für die Zählung 2021 verwendeten Datenquellen
- 2.3. Matrix „Datenquellen x Themen“
- 2.4. Eignung der Datenquellen: Umfang, in dem sie den wesentlichen Merkmalen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 entsprechen
 - 2.4.1. *Individuelle Zählung*
 - 2.4.2. *Gleichzeitigkeit*
 - 2.4.3. *Universalität in einem festgelegten Gebiet*
 - 2.4.4. *Verfügbarkeit kleinräumiger Daten*
 - 2.4.5. *Festgelegte Periodizität*

3. LEBENSZYKLUS DER ZÄHLUNG**3.1. Stichtag**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) den Stichtag nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission.

3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datenerhebung**3.2.1. Fragebogengestützte Daten**

- Gestaltung und Prüfung der Fragebogen (mit Exemplaren aller endgültigen Fragebogen);
- Erstellung von Anschriftenlisten, Vorbereitung der Befragungen, Kartierung, Öffentlichkeitsarbeit,
- Datenerhebung (einschließlich Befragungen),
- gesetzliche Erhebungspflicht, Anreize zu wahrheitsgemäßen bzw. mögliche Gründe für wahrheitswidrige Angaben.

3.2.2. Registergestützte Daten

- Erstellung neuer Register ab 2011 (falls erforderlich);
- Neugestaltung vorhandener Register ab 2011 (einschließlich inhaltlicher Änderungen, Anpassungen der Erhebungspopulation sowie von Definitionen und/oder technischen Spezifikationen) (falls erforderlich);

- Registerpflege (für jedes der für die Zählung 2021 verwendeten Register), einschließlich Folgendem:
 - Registerinhalt (statistische Einheiten und diesbezügliche Informationen, etwaige Datenaufbereitungen und/oder Imputation von Merkmalen und Daten innerhalb des Registers),
 - administrative Zuständigkeiten,
 - gesetzliche Registrierungspflicht, Anreize zu wahrheitsgemäßen und mögliche Gründe für wahrheitswidrige Angaben,
 - Meldeverzögerungen, insbesondere gesetzliche Melde- bzw. behördliche Bearbeitungsfristen, Verzögerungen in der Datenerfassung, verspätete Meldung,
 - Bewertung und Bereinigung von Nichtanmeldungen, Nichtabmeldungen und Mehrfachmeldungen,
 - etwaige grundlegende Registerüberarbeitungen oder Datensatzaktualisierungen mit Auswirkungen auf die Zählungsdaten 2021, Periodizität von Registerüberarbeitungen,
 - Verwendung des Registers, darunter „statistische Verwendung zu anderen als Zensuszwecken“ und „Verwendung zu anderen als statistischen Zwecken“ (z. B. Verwaltungszwecke).
- Registerabgleich und -verknüpfung (einschließlich der zur Datenverknüpfung verwendeten eindeutigen Kennzeichner;
- Datenextraktion.

3.2.3. Mittels Stichprobe erhobene Daten

Bei Themen, zu denen die Datenerhebung mittels Stichprobe erfolgte, müssen die Metadaten außerdem Beschreibungen von Folgendem enthalten:

- Stichprobenauswahl,
- etwaigen Schätzungen, Modellen oder Imputationen zugrunde gelegte Methoden,
- möglichen Schätzungsabweichungen aufgrund der verwendeten Methoden,
- zur Berechnung der Standardabweichung verwendete Formeln und Algorithmen.

3.2.4. Mittels kombinierter Methoden erhobene Daten (Daten aus mehr als einer Art von Datenquellen)

Bei Themen, für die Informationen mittels kombinierter Methoden erhoben wurden, müssen die Metadaten auch Folgendes enthalten:

- eine Beschreibung der Methoden (Art der verwendeten Datenquellen und die Art und Weise, wie Informationen aus verschiedenen Quellen kombiniert wurden, wie die verschiedenen verwendeten Quellen und Methoden einander ergänzen und unterstützen und, gegebenenfalls, welche Teile der Bevölkerung von welcher Quelle erfasst wurden),
- etwaige sonstige Qualitätsfragen im Zusammenhang mit der Verwendung kombinierter Methoden.

3.3. Verarbeitung und Bewertung

3.3.1. Datenverarbeitung (einschließlich Erfassung, Kodierung, Kennungsvariable(n), Datenaufbereitung, Datenimputation, Datenlöschung, Schätzung, Datenzusammenführung einschließlich der dafür verwendeten Kennungsvariable(n), Haushalte- und Familiengenerierung, Maßnahmen zur Bestimmung oder Begrenzung von auf die statistische Einheit bezogenen Antwortausfällen);

3.3.2. Erfassungsbewertungsarbeiten, Methodik zum Umgang mit Antwortausfällen, nachbereitende Erhebung(en) (falls erforderlich), abschließende Datenvalidierung; Verfahren zur Bewertung von Unter- und Übererfassungen, einschließlich Angaben zur Qualität der zugehörigen Schätzungen.

3.4. **Verbreitung** (Verbreitungskanäle, Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung und statistischen Offenlegungskontrolle)

3.5. **Maßnahmen zur Sicherstellung der Kostenwirksamkeit**

4. BEWERTUNG DER DATENQUALITÄT

4.1. Vergleichbarkeit

Die Mitgliedstaaten müssen zu jedem Thema alle Abweichungen von den verlangten Definitionen und Begriffen melden, sowie alle Verfahrensweisen in ihrem Gebiet, die die unionsweite Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen könnten.

Zu dem Thema „derzeitiger Erwerbsstatus“ müssen die Mitgliedstaaten über alle Schätzverfahren berichten, die angewendet wurden, um Daten stärker an die Begriffsbestimmung im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission anzupassen. Die Mitgliedstaaten berichten über das Ausmaß, in dem die Datenquellen und etwaige angewendete Schätzverfahren zu Abweichungen von der Begriffsbestimmung für „derzeitiger Erwerbsstatus“ gemäß der Verordnung führen.

4.2. Aktualität und Pünktlichkeit

Folgende Informationen sind für die nationale Ebene bereitzustellen:

- Datum (Daten) der Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat), nach Hyperwürfeln untergliedert,
- Datum (Daten) grundlegender Revisionen der übermittelten Daten, nach Hyperwürfeln untergliedert,
- Datum (Daten) der Übermittlung der Metadaten.

Bei grundlegenden Revisionen am 1. April 2024 oder danach teilen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) das entsprechende Datum (die entsprechenden Daten) innerhalb einer Woche nach der betreffenden Revision gesondert mit.

4.3. Kohärenz

Die Mitgliedstaaten berichten über alle erheblichen Unstimmigkeiten zwischen den in den verschiedenen Datensätzen gemäß der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission übermittelten Daten.

4.4. Erfassung und Genauigkeit

Um die Erfassung anzugeben, sind für Personenzählungen auf nationaler Ebene folgende absolute Werte bereitzustellen, die im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission nach Geschlecht und nach großen Altersgruppen aufgeschlüsselt sein müssen:

- a) Erhebungspopulation,
- b) Anzahl aller Datenimputationen,
- c) Anzahl aller Datenlöschungen,
- d) Untererfassung (Schätzwert),
- e) Übererfassung (Schätzwert),
- f) geschätzte Zielpopulation.

Für die Bewertung der Genauigkeit sind für Personenzählungen auf nationaler Ebene folgende absolute Werte bereitzustellen, die im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission nach Geschlecht und nach großen Altersgruppen aufgeschlüsselt sein müssen:

- a) Erhebungspopulation,
- b) Anzahl der berücksichtigten Datensätze zu dem Thema aus herkömmlicher Zählung,
- c) Anzahl der berücksichtigten Datensätze zu dem Thema aus Verwaltungsregistern,
- d) Anzahl der berücksichtigten Datensätze zu dem Thema aus Stichprobenerhebungen,
- e) Anzahl der berücksichtigten Datensätze zu dem Thema aus mehreren Datenquellen,
- f) komplementäre statistische Einheiten zu dem Thema (für Stichproben),
- g) Anzahl der imputierten Beobachtungen zu dem Thema,
- h) Anzahl der Datensätze, in denen Informationen zu dem Thema fehlen:

Die oben genannten absoluten Werte für die Beurteilung der Genauigkeit sind für folgende Zählungsthemen vorzulegen:

- a) Gesetzlicher Familienstand (LMS),
- b) Stellung in der Familie (FST),
- c) Stellung im Haushalt (HST),
- d) Derzeitiger Erwerbsstatus (CAS),
- e) Beschäftigung (OCC),
- f) Wirtschaftszweig (IND),
- g) Stellung im Beruf (SIE),
- h) Arbeitsort (LPW),
- i) Bildungsabschluss (EDU),
- j) Geburtsland/-ort (POB),
- k) Staatsangehörigkeit (COC),
- l) Jahr der Ankunft im Meldeland seit 2010 (YAT),
- m) Jahr der Ankunft im Meldeland seit 1980 (YAE),
- n) Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung (ROY),
- o) Unterbringungsformen (HAR).

4.5. **Vollständigkeit**

Die Mitgliedstaaten berichten über den Grad der Vollständigkeit der Daten im Sinne der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 763/2008. Sie machen genaue Angaben zu Zählungsthemen oder damit zusammenhängenden Untergliederungen, für die keine Daten geliefert werden.

4.6. **Relevanz**

Angaben zu Folgendem sind auf Unionsebene bereitzustellen:

- a) Maßnahmen zur Ermittlung und Deckung des Nutzerbedarfs,
 - b) Überwachung des Umfangs von Datenextraktionen.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/882 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2017****über die im Rahmen eines Zollkontingents für bestimmte Erzeugnisse aus Namibia geltenden Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie den SADC-WPA-Staaten andererseits**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2016/1623 ⁽²⁾ genehmigte der Rat — im Namen der Union — die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits ⁽³⁾ (im Folgenden das „Abkommen“). Zu den SADC-WPA-Staaten gehören Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Swasiland. Gemäß dem Beschluss (EU) 2016/1623 ist das Abkommen bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig anzuwenden. Das Abkommen wird seit dem 10. Oktober 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Das Protokoll Nr. 1 des Abkommens betrifft die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Gemäß Artikel 43 dieses Protokolls wird Namibia für eine bestimmte Ware, und zwar für Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) der HS-Position 1604, zubereitet oder haltbar gemacht, hergestellt aus Weißem Thun der HS-Positionen 0302 oder 0303 ohne Ursprungseigenschaft, innerhalb eines jährlichen Kontingents eine automatische Ausnahme von den Ursprungsregeln dieses Protokolls gewährt. Daher sind die Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen für Einfuhren aus Namibia festzulegen.
- (3) Das mit Artikel 43 Absatz 10 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens festgelegte Zollkontingent sollte gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽⁴⁾ in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von der Kommission verwaltet werden.
- (4) Für eine Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse sollte den Zollbehörden ein entsprechender Ursprungsnachweis vorgelegt werden.
- (5) Um eine reibungslose Anwendung des mit dem Protokoll festgelegten Zollkontingentssystems zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab dem Tag der vorläufigen Anwendung des Abkommens gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 43 Absatz 10 des Protokolls Nr. 1 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) aufgeführten Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln zugunsten Namibias gelten im Rahmen des im Anhang aufgeführten Zollkontingents.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2016/1623 des Rates vom 1. Juni 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Artikel 2

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen nach Artikel 1 muss für die im Anhang aufgeführten Waren ein Ursprungsnachweis gemäß Anhang III des Protokolls Nr. 1 des Abkommens vorgelegt werden.

In Feld 7 der von den zuständigen Behörden Namibias zur Durchführung dieser Verordnung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist der folgende Vermerk einzutragen: „Derogation — Regulation (EU) 2017/882“.

Artikel 3

Das im Anhang genannte Zollkontingent wird gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Oktober 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen in Spalte 5 dieser Tabelle nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die geltenden KN-Codes bei Annahme dieser Verordnung.

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)
09.1600	ex 1604 14 41	30	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>), zubereitet oder haltbar gemacht, der HS-Position 1604, hergestellt aus Weißem Thun der HS-Positionen 0302 oder 0303 ohne Ursprungseigenschaft	Vom 10.10.2016 bis 31.12.2016	178
	ex 1604 14 46	92, 97		Vom 1.1.2017 bis 31.12.2017 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	800
	ex 1604 14 48	30			
	ex 1604 20 70	92, 97			

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2017/883 DES RATES

vom 11. Mai 2017

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 12 02 01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss auch eine Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen beschließen.
- (3) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten.
- (4) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen fortzusetzen.
- (5) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese verlängerte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zu ermöglichen.
- (6) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. Mai 2017.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. GALDES

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2017**vom ...****zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen der Union zur Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen fortzusetzen.
- (2) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 Absatz 11 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „das Haushaltsjahr 2016“ durch die Worte „die Haushaltsjahre 2016 und 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (*).

Er gilt ab dem 1. Januar 2017.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

BESCHLUSS (EU) 2017/884 DES RATES**vom 22. Mai 2017****zur Ernennung eines vom Königreich Schweden vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der schwedischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar 2015, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen. Am 20. Juli 2015 wurde mit dem Beschluss (EU) 2015/1203 des Rates ⁽⁴⁾ Frau Anna LJUNGDELL als Nachfolgerin von Frau Lotta HÅKANSSON HARJU zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Anna LJUNGDELL ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Frau Camilla JANSON, *Ledamot i kommunfullmäktige, Upplands-Bro kommun.**Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2017.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. BAROLO

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2015/1203 des Rates vom 20. Juli 2015 zur Ernennung von drei schwedischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und sechs schwedischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen (ABl. L 195 vom 23.7.2015, S. 44).

BESCHLUSS (EU) 2017/885 DES RATES**vom 22. Mai 2017****zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der deutschen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar 2015, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Nils WIECHMANN ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Frau Heike SCHARFENBERGER, Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2017.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. BARTOLO

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

BESCHLUSS (EU) 2017/886 DES RATES**vom 22. Mai 2017****zur Ernennung von drei von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern und sechs von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der tschechischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar 2015, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Josef NOVOTNÝ und Frau Jana VAŇHOVÁ sind zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (3) Infolge des Ablaufs des Mandats, auf dessen Grundlage Herr Ondřej BENEŠÍK (*Mitglied des Gemeinderates von Strání*) vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Jiří BĚHOUNEK, Herrn Jan BIRKE, Herrn Stanislav MIŠÁK, Herrn Martin NETOLICKÝ und Herrn Jiří ROZBOŘIL sind fünf Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (5) Infolge der Ernennung von Herrn Pavel BRANDA zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020, ernannt:

a) zu Mitgliedern:

- Frau Jaroslava POKORNÁ JERMANOVÁ, *Zastupitelka Středočeského kraje*,
- Herr Ondřej BENEŠÍK, *Zastupitel Zlínského kraje (Mandatsänderung)*,
- Herr Pavel BRANDA, *Zastupitel obce Rádlo*,

und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herr Zdeněk KARÁSEK, *Zastupitel Moravskoslezského kraje*,
- Herr Pavel PACAL, *Zastupitel Kraje Vysočina*,
- Herr Miroslav KUBÁSEK, *Zastupitel Jihomoravského kraje*,

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

- Herr Radim SRŠEŇ, *Zastupitel Olomouckého kraje*,
- Herr Věslav MICHALIK, *Zastupitel Středočeského kraje*,
- Herr František JOHN, *Zastupitel města Zábřeh*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2017

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. BAROLO

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/887 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2017****über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung des Maul- und Klauenseuche-Virus aus Tunesien und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/675***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3221)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 91/496/EWG sind die Grundregeln für die Veterinärkontrollen bei aus Drittländern in die Union eingeführten Tieren festgelegt. Darin sind auch die Maßnahmen festgelegt, die die Kommission ergreifen kann, wenn es im Gebiet eines Drittlandes zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer Krankheit kommt, die eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen könnte.
- (2) In der Richtlinie 97/78/EG sind die Grundregeln für die Veterinärkontrollen bei aus Drittländern in die Union eingeführten Erzeugnissen festgelegt. Darin sind auch die Maßnahmen festgelegt, die die Kommission ergreifen kann, wenn es im Gebiet eines Drittlandes zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer Krankheit kommt, die eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen könnte.
- (3) Die Maul- und Klauenseuche ist für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine hochkontagiös. Das die Krankheit verursachende Virus kann sich schnell ausbreiten, insbesondere durch aus infizierten Tieren gewonnene Erzeugnisse und kontaminierte unbelebte Gegenstände, darunter auch Transportmittel wie Tiertransportfahrzeuge. Das Virus kann in einer kontaminierten Umgebung auch außerhalb des Wirtstieres je nach Temperatur mehrere Wochen überleben.
- (4) Nach Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Algerien wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/675 der Kommission ⁽³⁾ Schutzmaßnahmen auf Unionsebene erlassen, die dem Überleben des Maul- und Klauenseuche-Virus in der Umwelt und möglichen Übertragungswegen des Virus Rechnung tragen.
- (5) Diese Maßnahmen sahen die angemessene Reinigung und Desinfektion der Tiertransportfahrzeuge und Tiertransportschiffe vor, die — entweder direkt oder nach der Durchfuhr durch Marokko oder Tunesien — aus Algerien kommen, da dies die beste Methode ist, um das Risiko einer großflächigen Virusausbreitung zu mindern.
- (6) Tunesien meldete am 28. April 2017 einen bestätigten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche des Serotyps A in seinem Hoheitsgebiet. Die in Algerien angewendeten Schutzmaßnahmen sollten also auch in Tunesien angewendet werden.
- (7) Die Maßnahmen sollten für jedes aus Algerien und Tunesien kommende Tiertransportfahrzeug gelten, auch wenn es das Hoheitsgebiet der Union nach Durchfuhr eines Drittlandes erreicht.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/675 der Kommission vom 7. April 2017 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung des Maul- und Klauenseuche-Virus aus Algerien (ABl. L 97 vom 8.4.2017, S. 31).

- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/675 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten für einen bestimmten Zeitraum gelten, sodass eine vollständige Bewertung der Entwicklung der Maul- und Klauenseuche in den betroffenen Gebieten möglich ist.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/675 wird wie folgt geändert.

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung des Maul- und Klauenseuche-Virus aus Algerien und Tunesien“.

2. In Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte:

„aus Algerien — entweder direkt oder nach der Durchfuhr durch Marokko oder Tunesien“ bzw. „die — entweder direkt oder nach der Durchfuhr durch Marokko oder Tunesien — aus Algerien kommen“

ersetzt durch die Worte:

„aus Algerien oder Tunesien — entweder direkt oder nach der Durchfuhr durch ein beliebiges Drittland“ bzw. „die — entweder direkt oder nach der Durchfuhr durch ein beliebiges Drittland — aus Algerien oder Tunesien kommen“.

3. In Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 wird „Algerien“ ersetzt durch „Algerien oder Tunesien“.

4. Im Titel von Anhang I und im Titel von Anhang II werden die Worte:

„direkt oder über Marokko oder Tunesien aus Algerien“

ersetzt durch die Worte:

„direkt oder über ein beliebiges Drittland aus Algerien oder Tunesien“.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/888 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2017**

zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf den Status der Region Umbrien (Italien) als amtlich anerkannt tuberkulosefrei sowie auf den Status Polens als amtlich anerkannt rinderleukosefrei, zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EG in Bezug auf den Status Deutschlands als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EG in Bezug auf den Status bestimmter Regionen Polens als frei von der Aujeszký-Krankheit und zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit in der Region Venetien (Italien)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3239)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2, Anhang A Teil I Nummer 4 und Anhang D Kapitel I Abschnitt E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 64/432/EWG regelt den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union und legt fest, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten oder Regionen in Bezug auf die Rinderbestände als amtlich frei von Tuberkulose oder enzootischer Rinderleukose anerkannt werden können.
- (2) Gemäß der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission ⁽²⁾ gelten die in Anhang I Kapitel 2 der genannten Entscheidung aufgeführten Regionen von Mitgliedstaaten als amtlich frei von Tuberkulose in Bezug auf die Rinderbestände. Italien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Region Umbrien die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für die Anerkennung als in Bezug auf die Rinderbestände amtlich tuberkulosefreie Region erfüllt. Daher sollte die Region Umbrien in Anhang I Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG aufgeführt werden. Anhang I der Entscheidung 2003/467/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Ferner sieht die Entscheidung 2003/467/EG vor, dass die in Anhang III Kapitel 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten als amtlich frei von Rinderleukose in Bezug auf die Rinderbestände anerkannt werden. Derzeit sind alle Regionen Polens mit Ausnahme von neun Landkreisen der Woiwodschaft Zachodniopomorskie (Westpommern) in der genannten Entscheidung als amtlich rinderleukosefreie Regionen aufgeführt. Polen hat der Kommission nun Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die restlichen neun Landkreise die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für die Anerkennung als in Bezug auf die Rinderbestände amtlich rinderleukosefreie Regionen erfüllen. Polen hat daher beantragt, dass sein gesamtes Hoheitsgebiet als amtlich frei von Rinderleukose anerkannt wird.
- (4) Entsprechend sollte Polen in Anhang III Kapitel 1 der Entscheidung 2003/467/EG als amtlich anerkannt rinderleukosefreier Mitgliedstaat eingetragen werden, und der Eintrag für den Mitgliedstaat in Kapitel 2 des genannten Anhangs sollte gestrichen werden. Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG kann ein Mitgliedstaat, der für infektiöse bovine Rhinotracheitis oder die Aujeszký-Krankheit ein obligatorisches nationales Bekämpfungsprogramm erstellt hat, dieses Programm der Kommission zur Genehmigung vorlegen. Der Artikel sieht außerdem vor, dass für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union zusätzliche Garantien festgelegt werden können.
- (6) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG muss ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebiets frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis bzw. von der Aujeszký-Krankheit ist, der Kommission die entsprechende Begründung vorlegen. Der Artikel sieht außerdem vor, dass für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union zusätzliche Garantien festgelegt werden können.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74).

- (7) Mit der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission ⁽¹⁾ wurden die Programme zur Bekämpfung und Tilgung der durch den bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) verursachten infektiösen bovinen Rhinotracheitis genehmigt, die von den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und zwar für die in dem genannten Anhang aufgeführten Regionen dieser Mitgliedstaaten, für die zusätzliche Garantien in Bezug auf infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten. Des Weiteren sind in Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die als frei von BHV1-Infektionen erachtet werden und für die zusätzliche Garantien in Bezug auf infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten.
- (8) Die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf im Bundesland Nordrhein-Westfalen der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit in Anhang I der Entscheidung 2004/558/EG aufgeführt. Diese beiden Regionen sind die letzten verbliebenen Regionen Deutschlands, die noch nicht als frei von BHV1-Infektionen erachtet wurden.
- (9) Deutschland hat der Kommission jetzt die entsprechende Begründung dafür vorgelegt, dass die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf als frei von BHV1-Infektionen erachtet werden können. Somit hat Deutschland beantragt, sein gesamtes Hoheitsgebiet als frei von BHV1-Infektionen anzuerkennen und die zusätzlichen Garantien in Bezug auf infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG dort anzuwenden.
- (10) Auf Basis der Bewertung der von Deutschland übermittelten Unterlagen sollten die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf nicht mehr in der in Anhang I der Entscheidung 2004/558/EG festgelegten Liste aufgeführt werden, und der Eintrag für Deutschland in Anhang II sollte geändert werden, sodass alle Regionen jenes Mitgliedstaats erfasst werden. Daher sollten die Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG entsprechend geändert werden.
- (11) In der Entscheidung 2008/185/EG der Kommission ⁽²⁾ sind zusätzliche Garantien für die Verbringung von Schweinen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt. Diese Garantien richten sich nach der Einstufung der Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Seuchenstatus bezüglich der Aujeszký-Krankheit. In Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG sind die Mitgliedstaaten bzw. Regionen aufgeführt, die frei von der Aujeszký-Krankheit sind und in denen die Impfung verboten ist; in Anhang II sind die Mitgliedstaaten bzw. Regionen aufgeführt, in denen genehmigte nationale Programme zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszký-Krankheit durchgeführt werden.
- (12) Italien hat der Kommission die entsprechende Begründung zur Genehmigung seines Programms zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszký-Krankheit in der Region Venetien übermittelt und die offizielle Aufnahme dieser Region in die Liste in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG beantragt. Auf Basis der Bewertung dieser Unterlagen sollte die Region Venetien in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgenommen werden. Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Derzeit ist das gesamte Hoheitsgebiet Polens in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt. Polen hat der Kommission nun die entsprechende Begründung dafür vorgelegt, dass die Regionen augustowski, białostocki, Białystok, bielski, hajnowski, moniecki, sejneński, siemiatycki, sokólski, suwalski und Suwałki als frei von der Aujeszký-Krankheit zu betrachten sind und die offizielle Aufnahme dieser Regionen in die Liste in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG beantragt. Auf Basis der Bewertung dieser Unterlagen sollten diese Regionen nicht mehr in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt, sondern in Anhang I der genannten Entscheidung aufgenommen werden. Daher sollten die Anhänge I und II der Entscheidung 2008/185/EG entsprechend geändert werden.
- (14) Die Entscheidungen 2003/467/EG, 2004/558/EG und 2008/185/EG sollten somit entsprechend geändert werden.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und III der Entscheidung 2003/467/EG werden gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20).

⁽²⁾ Entscheidung 2008/185/EG der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszký-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19).

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG werden gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2008/185/EG werden gemäß Anhang III des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Anhänge I und III der Entscheidung 2003/467/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

„In Italien:

- Region Abruzzen: Provinz Pescara,
- Provinz Bozen,
- Region Emilia-Romagna,
- Region Friaul-Julisch-Venetien,
- Region Latium: Provinzen Rieti, Viterbo,
- Region Ligurien,
- Region Lombardei,
- Region Marken: Provinzen Ancona, Ascoli Piceno, Fermo, Pesaro-Urbino,
- Region Piemont,
- Region Sardinien: Provinzen Cagliari, Medio-Campidano, Ogliastra, Olbia-Tempio und Oristano,
- Region Toskana,
- Provinz Trient,
- Region Umbrien,
- Region Venetien.“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 1

Amtlich anerkannt rinderleukosefreie Mitgliedstaaten

ISO-Code	Mitgliedstaat
BE	Belgien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
EE	Estland
IE	Irland
ES	Spanien
CY	Zypern
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
NL	Niederlande
AT	Österreich
PL	Polen

ISO-Code	Mitgliedstaat
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich“

b) In Kapitel 2 wird der gesamte Eintrag für Polen gestrichen.

ANHANG II

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

Mitgliedstaaten	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die zusätzlichen Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Belgien	Alle Regionen
Tschechische Republik	Alle Regionen
Italien	Region Friaul-Julisch Venetien Autonome Provinz Trient
Luxemburg	Alle Regionen

ANHANG II

Mitgliedstaaten	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die zusätzlichen Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Dänemark	Alle Regionen
Deutschland	Alle Regionen
Italien	Region Aostatal Autonome Provinz Bozen
Österreich	Alle Regionen
Finnland	Alle Regionen
Schweden	Alle Regionen
Vereinigtes Königreich	Jersey“

ANHANG III

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2008/185/EG erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

AD-freie Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen die Impfung verboten ist

ISO-Code	Mitgliedstaat	Regionen
BE	Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
CZ	Tschechische Republik	Gesamtes Hoheitsgebiet
DK	Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
DE	Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
IE	Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
FR	Frankreich	Die Departements Ain, Aisne, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte-d'Or, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Drôme, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gard, Gers, Gironde, Hautes-Alpes, Hauts-de-Seine, Haute Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Hautes-Pyrénées, Haut-Rhin, Haute-Saône, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Indre, Ille-et-Vilaine, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Morbihan, Moselle, Nièvre, Nord, Oise, Orne, Paris, Pas-de-Calais, Pyrénées-Atlantiques, Pyrénées-Orientales, Puy-de-Dôme, Réunion, Rhône, Sarthe, Saône-et-Loire, Savoie, Seine-et-Marne, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vosges, Yonne, Yvelines
IT	Italien	Autonome Provinz Bozen
CY	Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
LU	Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
HU	Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
NL	Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
AT	Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
PL	Polen	Folgende Landkreise in der Woiwodschaft Podlachien: augustowski, białostocki, Białystok, bielski, hajnowski, moniecki, sejneński, siemiatycki, sokólski, suwalski, Suwałki
SI	Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
SK	Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
FI	Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
SE	Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
UK	Vereinigtes Königreich	Gesamtes Hoheitsgebiet

ANHANG II

Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen genehmigte nationale AD-Bekämpfungsprogramme durchgeführt werden

ISO-Code	Mitgliedstaat	Regionen
ES	Spanien	Gesamtes Hoheitsgebiet
IT	Italien	Region Friaul-Julisch Venetien Region Venetien
LT	Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
PL	Polen	Woiwodschaft Niederschlesien (dolnośląskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Kujawien-Pommern (kujawsko-pomorskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Lublin (lubelskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Lebus (lubuskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Łódź (łódzkie): alle Landkreise; Woiwodschaft Kleinpolen (małopolskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Masowien (mazowieckie): alle Landkreise; Woiwodschaft Oppeln (opolskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Karpatenvorland (podkarpackie): alle Landkreise; Folgende Landkreise in der Woiwodschaft Podlachien: grajewski, kolneński, łomżyński, Łomża, wysokomazowiecki, zambrowski. Woiwodschaft Pommern (pomorskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Schlesien (śląskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Heiligkreuz (świętokrzyskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Ermland-Masuren (warmińsko-mazurskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Großpolen (wielkopolskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Westpommern (zachodniopomorskie): alle Landkreise.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/889 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2017****zur Einstufung der Komoren als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (im Folgenden „IUU-Verordnung“) wird ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) eingeführt.
- (2) In Kapitel VI der IUU-Verordnung sind das Verfahren zur Ermittlung von nichtkooperierenden Drittländern, das Vorgehen gegenüber Ländern, die als nichtkooperierende Drittländer eingestuft wurden, die Aufstellung einer Liste der nichtkooperierenden Drittländer, die Streichung aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer, die Veröffentlichung der Liste der nichtkooperierenden Drittländer sowie Sofortmaßnahmen festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung muss die Kommission Drittländer ermitteln, die sie bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittländer betrachtet. Ein Drittland kann als nichtkooperierendes Drittland eingestuft werden, wenn es als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt.
- (4) Grundlage der Ermittlung nichtkooperierender Drittländer bildet die Auswertung aller gemäß Artikel 31 Absatz 2 der IUU-Verordnung eingeholten Informationen.
- (5) Gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung stellt der Rat eine Liste der nichtkooperierenden Länder auf. Für diese Länder gelten die in Artikel 38 der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen.
- (6) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der IUU-Verordnung dürfen nur Fischereierzeugnisse in die Union eingeführt werden, denen eine Fangbescheinigung gemäß dieser Verordnung beiliegt.
- (7) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der IUU-Verordnung dürfen von einem bestimmten Flaggenstaat validierte Fangbescheinigungen nur akzeptiert werden, wenn der betreffende Staat der Kommission seine Regeln für die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften sowie Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, an die seine Fischereifahrzeuge gebunden sind, mitgeteilt hat.
- (8) Die Union der Komoren (im Folgenden die „Komoren“) hat der Kommission keine Mitteilung als Flaggenstaat gemäß Artikel 20 der IUU-Verordnung übermittelt.
- (9) Gemäß Artikel 20 Absatz 4 der IUU-Verordnung arbeitet die Kommission in Bereichen, die die Umsetzung der Fangbescheinigungsregelung dieser Verordnung betreffen, auf Verwaltungsebene mit Drittländern zusammen.
- (10) Auf der Grundlage der in Artikel 31 Absatz 2 der IUU-Verordnung genannten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass es deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Union der Komoren ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt.
- (11) Gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung hat die Kommission mit ihrem Beschluss vom 1. Oktober 2015 ⁽²⁾ die Komoren darüber informiert, dass das Land möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland gemäß der IUU-Verordnung eingestuft wird.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2015 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird (ABl. C 324 vom 2.10.2015, S. 6).

- (12) Der Beschluss vom 1. Oktober 2015 enthielt die wesentlichen Fakten und Erwägungen, die dieser möglichen Einstufung zugrunde lagen.
- (13) Der Beschluss wurde den Komoren zusammen mit einem Schreiben übermittelt, in dem diese aufgerufen wurden, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission einen Aktionsplan durchzuführen, um die ermittelten Mängel zu beseitigen.
- (14) Die Kommission forderte die Komoren auf, insbesondere: i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aktionen in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan umzusetzen, ii) die Umsetzung der Aktionen in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan zu bewerten und iii) der Kommission alle sechs Monate einen ausführlichen Bericht zu übermitteln, in dem die Umsetzung jeder Aktion u. a. unter dem Gesichtspunkt bewertet wird, wie wirksam jede einzelne Aktion und/oder alle Aktionen zusammen bei der Sicherstellung einer Fischereiaufsicht waren, die mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes als Flaggen-, Hafen-, Küsten- und Marktstaat bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei vereinbar ist.
- (15) Die Komoren erhielten Gelegenheit, sich zu den ausdrücklich im Beschluss vom 1. Oktober 2015 genannten Punkten sowie zu sonstigen sachdienlichen Informationen, die die Kommission übermittelt hatte, zu äußern, sodass sie die Möglichkeit hatten, Beweise zur Entkräftung oder zur Vervollständigung der im Beschluss vom 1. Oktober 2015 angeführten Fakten vorzulegen. Den Komoren wurde das Recht zugesichert, zusätzliche Informationen anzufordern bzw. zu übermitteln.
- (16) Mit ihrem Beschluss und dem Schreiben vom 1. Oktober 2015 eröffnete die Kommission einen Dialog mit den Komoren und gab dabei an, dass ihrer Auffassung nach ein Zeitraum von sechs Monaten grundsätzlich ausreichend sei, um die erwarteten Ergebnisse zu erzielen.
- (17) Die Kommission sammelte und prüfte weiterhin alle Informationen, die sie für notwendig erachtete. Die auf den Beschluss vom 1. Oktober 2015 eingegangenen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Komoren wurden geprüft und berücksichtigt. Die Komoren wurden fortlaufend mündlich oder schriftlich über die Überlegungen der Kommission unterrichtet.
- (18) Angesichts der gesammelten Beweismittel (siehe die Erwägungsgründe 37 bis 93) ist die Kommission der Ansicht, dass die Komoren die im Beschluss vom 1. Oktober 2015 beschriebenen Problembereiche und Mängel nicht hinreichend ausgeräumt bzw. beseitigt haben. Außerdem haben die Komoren die im beigefügten Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vollständig durchgeführt.

2. VERFAHREN IN BEZUG AUF DIE KOMOREN

- (19) Am 1. Oktober 2015 teilte die Kommission den Komoren gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung mit, dass sie die Komoren möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland einstufen würde ⁽¹⁾.
- (20) Die Kommission empfiehlt den Komoren, in enger Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen einen Aktionsplan durchzuführen, um die im Beschluss vom 1. Oktober 2015 aufgeführten Mängel zu beseitigen.
- (21) Die wichtigsten von der Kommission ermittelten Mängel betrafen die unzureichende Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen in mehreren Fällen, insbesondere die unterlassene Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Registrierungs- und Lizenzerteilungsverfahren, die Verwaltung des komorischen Schiffsregisters, der Mangel an Zusammenarbeit und Informationsaustausch innerhalb der komorischen Verwaltung und gegenüber den Drittländern, in denen komorische Fischereifahrzeuge tätig sind, sowie das Fehlen einer angemessenen und effizienten Überwachungsregelung und abschreckender Sanktionen. Andere festgestellte Mängel beziehen sich ganz allgemein auf die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, einschließlich der Empfehlungen und Entschließungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO). Zudem wurde festgestellt, dass den Empfehlungen und Entschließungen einschlägiger Gremien, z. B. dem internationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei der Vereinten Nationen (im Folgenden „FAO-Aktionsplan“) und den FAO-Leitlinien für die Erfüllung von Flaggenstaatpflichten, nicht entsprochen wird. Allerdings wurde die mangelnde Vereinbarkeit mit nicht verbindlichen Empfehlungen und Entschließungen lediglich als zusätzlicher Beleg und nicht als Grundlage für die Einstufung herangezogen.
- (22) Am 5. Januar 2016 veranstaltete die Kommission eine Telefonkonferenz mit den komorischen Behörden, bei der sie betonte, wie wichtig eine Antwort der Komoren auf den Beschluss vom 1. Oktober 2015 war.
- (23) Mit ihrem Schreiben vom 6. Januar 2016, das der Kommission am 29. Januar 2016 übermittelt wurde, informierten die Komoren die Kommission darüber, dass sie institutionelle Vorkehrungen getroffen hätten, um die im Beschluss vom 1. Oktober 2015 ermittelten Mängel zu beheben. Diesem Schreiben lagen entsprechende Belege bei.

⁽¹⁾ Schreiben an den Minister für Produktion, Umwelt, Energie, Industrie und Handwerk der Komoren vom 1. Oktober 2015.

- (24) Am 16. März 2016 fanden in Brüssel Konsultationen zwischen der Kommission und den Komoren statt. Bei dieser Zusammenkunft bekundeten die Komoren namentlich ihren Willen, die Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung des komorischen Schiffsregisters zu beheben. Im Laufe dieser Sitzung legten die Komoren eine Liste von Fischereifahrzeugen und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe vor, die angeblich die Flagge der Komoren führen.
- (25) Am 31. März 2016 übermittelten die komorischen Behörden einen Ministerialerlass zur Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses der Behörden, die für die Schiffsregistrierung bzw. für die Fischerei zuständig sind. Am 2. April 2016 legten die Komoren den Entwurf eines Rundschreibens über die Verwaltung des komorischen Schiffsregisters vor, auf das die Kommission mit Schreiben vom 13. April 2016 antwortete.
- (26) Am 30. April 2016 und am 2. Mai 2016 übermittelten die Komoren auf elektronischem Wege folgende Unterlagen: i) ein Schreiben mit den vorläufigen Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des komorischen Registers sowie auf die komorischen Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe; ii) ein am 25. April 2016 unterzeichnetes geändertes Rundschreiben, mit dem insbesondere die Registrierung von Fischereifahrzeugen und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffen ausgesetzt wurde; iii) eine Liste der Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe, die angeblich die Flagge der Komoren führen, die von der Liste vom 16. März 2016 abwich; iv) Kopien von Schreiben, die an drei regionale Fischereiorganisationen gerichtet waren, die für Gebiete zuständig sind, in denen komorische Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe tätig sind, und v) die Kopie eines an ein Drittland gerichteten Schreiben über Rechtshilfe. Nach dieser Übermittlung gingen am 18. Mai 2016 die Papierfassungen einiger dieser Unterlagen ein. Dies umfasst auch die folgenden Unterlagen: i) ein Begleit- und erläuterndes Schreiben; ii) eine neue Liste der Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe, die angeblich die Flagge der Komoren führen, die von den zuvor genannten Listen abwich, und iii) eine nichtunterzeichnete vorläufige Registrierungsbescheinigung. Die Kommission beantwortete diese Mitteilungen am 31. Mai 2016 auf elektronischem Wege und am 13. Juni 2016 mit einem Schreiben. In diesen Antworten hob die Kommission namentlich hervor, dass die Komoren geeignete zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf komorische Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe treffen müssen, insbesondere was Durchsetzungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Küsten- und Hafenbehörden von Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen anbelangt. Darüber hinaus betonte die Kommission, dass einige Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe möglicherweise nach der mit dem Rundschreiben vom 25. April 2016 genehmigten Aussetzung der Registrierung die Berechtigung erhielten, die komorische Flagge zu führen.
- (27) Am 31. Mai 2016 übermittelten die Komoren folgende Unterlagen: i) einen Aktionsplan auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission; ii) den Entwurf von Änderungen des Rechtsrahmens für die Fischerei einschließlich der Sanktionsregelung und iii) eine Zusammenfassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Komoren als Flaggenstaat.
- (28) Die Kommission erklärte den Komoren wiederholt mündlich und schriftlich, namentlich am 8., 21., 28. und 29. Juni 2016, wie wichtig eine Antwort der Komoren auf ihre Mitteilungen vom 31. Mai 2016 und vom 13. Juni 2016 ist.
- (29) Die Komoren haben die Kommission darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich die komorischen Behörden am 7. und 11. Juli 2016 erneut mit einer regionalen Fischereiorganisation über den Status der komorischen Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe ausgetauscht haben. Bei dieser Gelegenheit legten die Komoren eine neue Liste der Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe vor, die angeblich die Flagge der Komoren führen, die von den zuvor genannten Listen abwich.
- (30) Mit Schreiben vom 20. Juli 2016 schlug die Kommission den komorischen Behörden vor, den Komoren einen Besuch abzustatten.
- (31) Die komorischen Behörden beantworteten die Mitteilungen der Kommission vom 31. Mai 2016 und vom 13. Juni 2016 mit Schreiben vom 20. Juli 2016, in dem sie darauf hinwiesen, dass gemäß den Bestimmungen des mit dem Gesetz Nr. 07-011/AU vom 29. August 2007 und dem Dekret Nr. 15-050/PR vom 15. April 2015 aufgestellten Fischerei- und Aquakulturrkodex komorische Schiffe nur mit einer Genehmigung der komorischen Behörden außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Komoren tätig sein dürfen und dass komorische Fischereifahrzeuge oder fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) keinen Fangtätigkeiten oder fischereibezogenen Tätigkeiten nachgehen dürfen. Darüber hinaus ersuchten die Komoren die Kommission um Unterstützung, um unter anderem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über den Status der komorischen Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe zu informieren und die Behörden aufzufordern, ihnen vorliegende sachdienliche Informationen zu den Tätigkeiten dieser Schiffe an die komorischen Behörden weiterzuleiten. In ihren Antworten vom 27. und 28. Juli 2016 übermittelte die Kommission den Komoren die erbetenen Angaben und ersuchte um nähere Erläuterungen. Am 5. August 2016 leitete die Kommission außerdem schriftlich die von den Komoren bereitgestellten Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter.

- (32) Am 11. August 2016 übermittelten die Komoren das Protokoll der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der für die Schiffsregistrierung bzw. für die Fischerei zuständigen Behörden vom 2. August 2016. Auf dieser Sitzung wurde im Wesentlichen empfohlen, den Fangschiffen und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffen unter komorischer Flagge, die ohne Genehmigung der komorischen Behörden außerhalb der komorischen AWZ sowie außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der IOTC tätig sind, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten einzuräumen. Zweck dieses Übergangszeitraums ist es, die Betreiber dieser Schiffe über ihre Verpflichtungen im Rahmen des komorischen Fischereirechts aufzuklären.
- (33) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats setzten die Kommission zudem am 18. August 2016 von einem Rundschreiben der für die Schiffsregistrierung zuständigen komorischen Behörden vom 8. August 2016 in Kenntnis. Mit diesem Rundschreiben wurde unter anderem die Aussetzung der Registrierung von Fischereifahrzeugen und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffen aufgehoben.
- (34) Seit Mai 2016 wird die Kommission außerdem vollständig über Amtshilfeersuchen in Bezug auf den Status und die Tätigkeiten der komorischen Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe, die die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten oder von Drittländern im Rahmen von Artikel 51 der IUU-Verordnung an die komorischen Behörden richten, und über die Antworten dieser Behörden informiert. Schließlich erhielt die Kommission auch von anderen Quellen, darunter auch Drittländern, Informationen über den Status und die Tätigkeiten dieser Flotte. Diese Informationen werden als Belege betrachtet.
- (35) Die Kommission stattete den komorischen Behörden vom 23. bis zum 26. August 2016 einen Besuch ab. Während des Besuchs der Kommission hatten die komorischen Behörden Gelegenheit, die Kommission über die jüngsten Entwicklungen zu unterrichten. Am 30. August 2016 und am 2. September 2016 übersandte die Kommission den Komoren weitere Informationen und forderte erneut Informationen und Dokumente an. Die komorischen Behörden bestätigten den Eingang dieser Mitteilungen am 2. und 4. September 2016.
- (36) Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 übermittelte die Kommission den komorischen Behörden Informationen über bis zu 21 Umladungen auf See, die zwischen April und Juni 2016 vor der Küste Westafrikas stattgefunden hatten und an denen komorische Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe beteiligt gewesen waren. In ihrer Mitteilung erinnerte die Kommission an ihre Vorbehalte bezüglich der Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung der komorischen Schiffsregister.

3. EINSTUFUNG DER KOMOREN ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (37) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der IUU-Verordnung und unter Einbeziehung der Feststellungen im Beschluss vom 1. Oktober 2015, der von den Komoren vorgelegten sachdienlichen Informationen, des vorgeschlagenen Aktionsplans sowie der ergriffenen Abhilfemaßnahmen prüfte die Kommission, inwieweit die Komoren ihren internationalen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachkommen. Zum Zweck dieser Überprüfung stützte sich die Kommission auf die in Artikel 31 Absätze 4 bis 7 der IUU-Verordnung genannten Parameter.

3.1. Wegen des wiederholten Auftretens von IUU-Schiffen und IUU-Handelsströmen (Artikel 31 Absatz 4 der IUU-Verordnung) getroffene Maßnahmen

- (38) Wie im Erwägungsgrund 36 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 ausgeführt, hat die Kommission festgestellt, dass die Komoren ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat in Bezug auf IUU-Schiffe und IUU-Fischerei, die von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Komoren oder von komorischen Staatsangehörigen ausgeübt oder unterstützt wurde, nicht nachgekommen sind und nicht verhindert haben, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei auf ihren Markt gelangen.
- (39) Aus den Erwägungsgründen 20 bis 23 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 geht hervor, dass etwa 20 komorische Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe im Zeitraum 2010 bis 2015 an IUU-Fischerei beteiligt waren. Die Kommission bewies namentlich, dass diese Schiffe ohne Genehmigung und Kontrolle der komorischen Behörden außerhalb der AWZ der Komoren und außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der IOTC, vor allem im Ostatlantik, tätig waren. Dies verstößt gegen Nummer 45 des FAO-Aktionsplans und gegen Nummer 8.2.2 des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der FAO („FAO-Verhaltenskodex“), wonach Flaggenstaaten sicherstellen sollten, dass Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, und außerhalb ihrer Hoheitsgewässer Fischfang betreiben, eine gültige Genehmigung haben. Auch den Nummern 29 und 30 der Freiwilligen Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten wird nicht Folge geleistet. Wie im Erwägungsgrund 31 ausgeführt, räumten die komorischen Behörden ein, dass komorische Fischereifahrzeuge nicht ohne Genehmigung der komorischen Behörden außerhalb der komorischen AWZ tätig sein sollten und dass komorische Fischereifahrzeuge oder fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der IOTC keinen Fangtätigkeiten oder fischereibezogenen Tätigkeiten nachgehen sollten.
- (40) Nach den Erkenntnissen, die die Kommission seit dem Beschluss vom 1. Oktober 2015 gewonnen hat, hat sich die im Erwägungsgrund 39 beschriebene Lage nicht geändert.

- (41) Die von der Kommission zusammengetragenen Informationen, namentlich der Mitgliedstaaten, aber auch der zuständigen Küsten- und Hafenbehörden von Drittländern, weisen darauf hin, dass in mehreren Fällen Umladungen auf See mit Beteiligung der im Erwägungsgrund 39 genannten Schiffe stattfanden, während, wie in Erwägungsgrund 60 beschrieben, die Komoren schriftlich bescheinigt hatten, dass die komorischen Behörden Umladungen auf See verbieten. Folglich fanden diese Vorgänge ohne Genehmigung der komorischen Behörden statt. Dies stellt einen Verstoß gegen Nummer 49 des FAO-Aktionsplans dar, wonach Flaggenstaaten sicherstellen sollten, dass alle ihre Schiffe, die an Umladungen beteiligt sind, eine Genehmigung des Flaggenstaats besitzen und den nationalen Behörden Bericht erstatten.
- (42) Gemäß Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe b der IUU-Verordnung untersuchte die Kommission auch, welche Maßnahmen die Komoren ergriffen haben, um zu verhindern, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei auf ihren Markt gelangen. Der FAO-Aktionsplan enthält Leitlinien für international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen, durch die der Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei eingeschränkt bzw. unterbunden werden soll. Gemäß Nummer 71 sollten die Staaten zudem Maßnahmen ergreifen, um ihre Märkte transparenter zu machen, sodass Fisch oder Fischereierzeugnisse zurückverfolgt werden können. Auch der FAO-Verhaltenskodex enthält Vorgaben, insbesondere in Artikel 11, für bewährte Verfahren für die Behandlung nach der Entnahme und für verantwortungsvollen internationalen Handel. In Artikel 11.1.11 des FAO-Verhaltenskodex werden die Staaten aufgefordert, durch eine Verbesserung der Herkunftskennzeichnung von Fisch und Fischereierzeugnissen sicherzustellen, dass der internationale und inländische Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen im Einklang mit vernünftigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsverfahren erfolgt.
- (43) Wie aus Erwägungsgrund 23 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 hervorgeht, sind die Komoren nicht in der Lage, Informationen zu den von der komorischen Fischereiflotte gefangenen Arten und den Handelsströmen der gefangenen Erzeugnisse bereitzustellen. Auf der Grundlage der von den komorischen Behörden übermittelten Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass bei den in den Erwägungsgründen 23 und 33 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 beschriebenen Sachverhalten in Bezug auf die mangelnde Kontrolle seitens der komorischen Behörden von Fangtätigkeiten, Anlandungen und Umladungen der außerhalb der komorischen AWZ tätigen komorischen Fischereifahrzeuge keine Fortschritte erzielt wurden. Die Komoren waren somit nicht in der Lage, die Transparenz ihrer Märkte zu gewährleisten, um die Rückverfolgbarkeit von Fisch oder Fischereierzeugnissen im Einklang mit Nummer 71 des FAO-Aktionsplans zu ermöglichen.
- (44) Hierzu wird festgestellt, dass die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen auch durch die fehlende Transparenz der Registrierungs- und Lizenzerteilungsverfahren der Komoren und den Mangel an interner Zusammenarbeit und Informationsaustausch, wie in Erwägungsgrund 24 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 beschrieben, behindert wird.
- (45) Da die Komoren nicht über die entsprechenden Daten verfügen, kann das Land keine ordnungsgemäße Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen gewährleisten und wird seine Fähigkeit untergraben, den Handel mit Erzeugnissen aus IUU-Fischerei zu verhindern. Angesichts des festgestellten Mangels an Rückverfolgbarkeit und an Informationen für die komorischen Behörden über Fischanlandungen oder -umladungen durch Schiffe unter komorischer Flagge, konnten die Komoren nicht verhindern, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei in ihren Häfen angelandet werden, sodass die Gefahr besteht, dass diese Erzeugnisse Zugang zum Markt erhalten. Die Kommission kann daher nicht sicherstellen, dass die in diesem Land gehandelten Fischereierzeugnisse nicht aus IUU-Fischerei stammen. Diesbezüglich haben es die Komoren versäumt, die Empfehlungen unter Nummer 24 des FAO-Aktionsplans zu beachten, wonach Flaggenstaaten eine umfassende und wirksame Kontrolle und Überwachung der Fischerei von der Anlandung bis hin zum endgültigen Bestimmungsort gewährleisten sollen.
- (46) Seit der Beschluss vom 1. Oktober 2015 ergangen ist, haben die Komoren keine geeigneten Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der vorstehend beschriebenen Situation getroffen. Die Komoren sind somit nicht in der Lage, die Transparenz ihrer Märkte auf eine Weise zu gewährleisten, die die Rückverfolgbarkeit von Fisch oder Fischereierzeugnissen im Einklang mit Nummer 71 des FAO-Aktionsplans und Artikel 11.1.11 des FAO-Verhaltenskodex ermöglicht.
- (47) Angesichts der Erwägungsgründe 20 bis 35 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 und der Entwicklungen nach dem 1. Oktober 2015 ist die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 3 sowie Absatz 4 Buchstaben a und b der IUU-Verordnung der Auffassung, dass die Komoren ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat in Bezug auf IUU-Schiffe und IUU-Fischerei, die von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Komoren oder von komorischen Staatsangehörigen ausgeübt oder unterstützt wurde, nicht nachgekommen sind und nicht verhindert haben, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei auf ihren Markt gelangen.

3.2. Mangelnde Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung (Artikel 31 Absatz 5 der IUU-Verordnung)

- (48) Wie in den Erwägungsgründen 37 bis 41 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 angeführt, untersuchte die Kommission, ob die Komoren tatsächlich bei den Untersuchungen und damit verbundenen Tätigkeiten mit der Kommission zusammenarbeiteten.

- (49) Nach Verabschiedung des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 hatte die Kommission Schwierigkeiten, die komorischen Behörden zur Zusammenarbeit zu bewegen. Ferner wurde die Zuverlässigkeit ihrer Antworten durch die Übermittlung von Teilantworten beeinträchtigt, die widersprüchliche Angaben enthielten und nur geringe Kooperationsbereitschaft erkennen ließen.
- (50) Die Kommission nutzte außerdem die Gelegenheit ihres Besuchs der Komoren im August 2016, um die komorischen Behörden zu ersuchen, ihr eine Reihe von Unterlagen vorzulegen. Bis zum vorliegenden Beschluss und trotz eines wiederholten Informationsersuchens, das am 2. September 2016 an die komorischen Behörden gerichtet wurde, erhielt die Kommission keine der betreffenden Unterlagen.
- (51) Die der Kommission im Zusammenhang mit dem Aktionsplan nach Verabschiedung des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 übermittelten Unterlagen wurden zudem nicht in konkrete Maßnahmen umgesetzt.
- (52) Angesichts des in den Erwägungsgründen 33, 34 und 50 beschriebenen Sachverhalts hat die Kommission auch festgestellt, dass ihr wesentliche Informationen vorenthalten wurden.
- (53) Dieser Mangel an Zusammenarbeit wird durch die mangelnde interne Zusammenarbeit innerhalb der komorischen Behörden, d. h. zwischen der für die Schiffsregistrierung und der für Fischerei zuständigen Behörde, verstärkt, die die komorischen Behörden während des Besuchs der Kommission im August 2016 eingeräumt haben. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass seit Verabschiedung des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 bei diesem kritischen Mangel wenige oder gar keine Fortschritte erreicht wurden und dass wesentliche Informationen innerhalb der komorischen Verwaltung nicht weitergegeben wurden.
- (54) Wie in Erwägungsgrund 42 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 erläutert, hat die Kommission im Rahmen der allgemeinen Bewertung, inwieweit die Komoren ihren Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- und Marktstaat nachkommen, auch untersucht, ob die Komoren bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei mit anderen Staaten zusammenarbeiten.
- (55) Wie in den Erwägungsgründen 39 bis 41 dargelegt, stellte die Kommission fest, dass komorische Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe außerhalb der komorischen AWZ und des Zuständigkeitsbereichs der IOTC, namentlich im Ostatlantik, tätig sind. Die Kommission erkennt die Bemühungen der Komoren an, über regionaler Fischereiorganisationen mit Zuständigkeit für die Gebiete, in denen komorische Fischereifahrzeuge tätig sind, Kooperationskanäle mit Ländern des Ostatlantiks einzurichten. Die Komoren erklärten, dass Initiativen getroffen wurden, um mit Drittländern, in denen komorische Fischereifahrzeuge tätig sind, direkt Kontakt aufzunehmen, und die Kommission hat Lösungen angeboten, um solche Kontakte zu erleichtern. Die Kommission hat allerdings bislang noch keine Informationen über einen möglichen Meinungsaustausch erhalten.
- (56) Es wird darauf hingewiesen, dass laut Erwägungsgrund 34 die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei den komorischen Behörden um Amtshilfe in Bezug auf den Status und die Tätigkeiten der komorischen Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe ersucht haben. Die Kommission wurde zudem davon in Kenntnis gesetzt, dass Drittländer vergleichbare Schritte unternommen haben. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die unzureichende Zusammenarbeit aufseiten der komorischen Behörden bei ihrem Schriftwechsel mit der Kommission auch diese Amtshilfeersuchen beeinträchtigte. Dieser Zustand belastet die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden der betreffenden Länder auf der Grundlage der Angaben der komorischen Behörden gegenüber mehreren komorischen Fischereifahrzeugen getroffen haben.
- (57) Aus dem in den Erwägungsgründen 54 bis 56 beschriebenen Sachstand wird deutlich, dass die Komoren mit Staaten, in denen komorische Fischereifahrzeuge tätig sind, nicht wirksam bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei gemäß Nummer 28 des FAO-Aktionsplans zusammengearbeitet und Tätigkeiten koordiniert haben. Insbesondere sollten die Komoren als Flaggenstaat gemäß Nummer 31 des FAO-Aktionsplans Abkommen oder Vereinbarungen mit anderen Staaten schließen und auch in anderer Form mit ihnen bei der Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften sowie Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder regionaler, nationaler oder internationaler Vorschriften zusammenarbeiten.
- (58) Wie im Erwägungsgrund 44 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 betont, untersuchte die Kommission auch, ob die Komoren wirksame Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber für IUU-Fischerei verantwortlichen Marktteilnehmern getroffen haben und ob ausreichend strenge Sanktionen verhängt wurden, um den für die Verstöße Verantwortlichen den Gewinn aus der IUU-Fischerei zu entziehen.
- (59) Die verfügbaren Informationen bestätigen, dass die Komoren ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht bezüglich wirksamer Durchsetzungsmaßnahmen nicht nachgekommen sind.
- (60) Wie im Erwägungsgrund 31 ausgeführt, räumten die komorischen Behörden ein, dass komorische Fischereifahrzeuge nicht ohne Genehmigung der komorischen Behörden außerhalb der komorischen AWZ tätig sein sollten und dass komorische Fischereifahrzeuge oder fischereibezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der IOTC keinen Fangtätigkeiten oder fischereibezogenen Tätigkeiten

nachgehen sollten. Ferner wird angemerkt, dass die komorischen Behörden im Laufe des Schriftwechsels im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen in Bezug auf bis zu zwölf komorische Fischereifahrzeuge, die an Umladungen auf See und gemeinsamen Einsätzen beteiligt waren, der Kommission und den Mitgliedstaaten schriftliche Erklärungen übermittelten, in denen sie bescheinigten, dass Umladungen auf See von den komorischen Behörden verboten wurden und dass diese Schiffe folglich IUU-Fischerei betreiben.

- (61) Die Kommission wies jedoch nach, dass die komorischen Behörden nach Verabschiedung des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 gegenüber Fangschiffen, die ohne Genehmigung der komorischen Behörden außerhalb der komorischen AWZ sowie außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der IOTC tätig sind, keine Durchsetzungsmaßnahmen getroffen wurden.
- (62) Wie in Erwägungsgrund 32 dargelegt, wurde darüber hinaus festgestellt, dass Fischereifahrzeugen und fischerei-bezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffen unter komorischer Flagge, die gegen komorische Gesetze und Vorschriften verstoßen, tatsächlich ein sechsmonatiger Übergangszeitraum eingeräumt wurde. Zusammen mit dem in Erwägungsgrund 56 beschriebenen Sachverhalt hat dieser Beschluss die Maßnahmen beeinträchtigt, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Angaben der komorischen Behörden gegenüber mehreren komorischen Fischereifahrzeugen getroffen haben. Die komorischen Behörden haben die Kommission über die mögliche Löschung von Fischereifahrzeugen im Register in Kenntnis gesetzt, wodurch ihr Status am Ende des sechsmonatigen Übergangszeitraums nicht legalisiert würde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Löschung von Fischereifahrzeugen aus dem Register nicht gewährleistet ist, dass Zuwiderhandelnde angemessen streng bestraft und um den Gewinn aus ihren illegalen Tätigkeiten gebracht werden.
- (63) Bei ihrem Besuch im August 2016 stellte die Kommission außerdem fest, dass die Behörden keinen konkreten Beschluss über die Löschung aus dem Register getroffen hatten. Eine solche theoretische Löschung aus dem Register wäre in keinem Fall mit Ermittlungen wegen der IUU-Fischerei von Schiffen oder der Verhängung von Sanktionen für nachgewiesene Verstöße verbunden.
- (64) Auf der Grundlage der bei ihrem Besuch im August 2016 gesammelten Informationen stellte die Kommission fest, dass die für Fischerei zuständigen komorischen Behörden als Hilfe für die Legalisierung während des in Erwägungsgrund 62 genannten sechsmonatigen Übergangszeitraums eine Checkliste mit den Voraussetzungen für die Erteilung von Fanggenehmigungen erstellt hatte. Dieses Dokument wurde den komorischen Behörden übermittelt, die für die Schiffsregistrierung zuständig sind. Ziel war es, das Dokument den privaten Rechtspersonen mit Sitz außerhalb der Komoren zu übermitteln, denen die Führung des Registers der komorischen Fischereifahrzeuge und fischerei-bezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffe teilweise übertragen wurde. Diese privaten Rechtspersonen wurden damit betraut, das genannte Dokument an die Wirtschaftsbe-teiligten weiterzuleiten. Die Kommission stellte fest, dass dieses Dokument eher theoretischen Charakter hat und nicht die notwendigen technischen Elemente enthält, die die Wirtschaftsbeitrügten zur Einhaltung der komorischen Rechtsvorschriften und die komorischen Behörden zur Überwachung der Tätigkeiten der betreffenden komorischen Schiffe benötigen.
- (65) Angesichts des in den Erwägungsgründen 62 bis 64 beschriebenen Sachverhalts stellt die Kommission fest, dass die komorischen Behörden es versäumt haben, geeignete Präventivmaßnahmen in Bezug auf Fischereifahrzeuge und fischerei-bezogene Tätigkeiten durchführende Schiffe unter komorischer Flagge zu treffen, die beim Fischfang gegen die komorischen Gesetze und Vorschriften verstoßen.
- (66) Darüber hinaus wird daran erinnert, dass, wie in Erwägungsgrund 46 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 erläutert, den komorischen Behörden bereits vor Verabschiedung dieses Beschlusses bekannt war, dass Schiffe unter ihrer Flagge unter Verstoß gegen komorische Gesetze und Vorschriften außerhalb der komorischen AWZ tätig waren, und dass die Behörden keine Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber diesen Schiffen getroffen haben.
- (67) Der in den Erwägungsgründen 58 bis 66 beschriebene Sachverhalt verstößt gegen Artikel 94 des SRÜ, wonach ein Flaggenstaat seine Hoheitsgewalt und Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe und deren Kapitäne, Offiziere und Besatzungen wirksam ausüben muss. Er steht auch im Widerspruch zu den unter Nummer 8.2.7 des FAO-Verhaltenskodex, Nummer 21 des FAO-Aktionsplans und den Nummern 31, 32, 33, 35 und 38 der Freiwilligen Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten enthaltenen Empfehlungen, Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber der IUU-Fischerei zu treffen und sie mit Sanktionen zu belegen, die streng genug sind, um IUU-Fischerei wirksam zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden und die Täter um den Gewinn aus ihren illegalen Tätigkeiten zu bringen.
- (68) Es wird darauf hingewiesen, dass der komorische Rechtsrahmen für die Fischerei noch immer auf dem mit dem Gesetz Nr. 07-011/AU vom 29. August 2007 und dem Dekret Nr. 15-050/PR vom 15. April 2015 aufgestellten Fischerei- und Aquakulturrkodex basiert, der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 in Kraft war. Außerdem wird an die Erwägungsgründe 49 und 50 des Beschlusses erinnert, aus denen folgendes hervorgeht: i) Die komorischen Behörden räumten ein, dass noch weitere Durchführungsbestimmungen zum Fischerei- und Aquakulturrkodex ausgearbeitet werden mussten, um die Kohärenz zwischen nationalem Recht

und international und regional anwendbaren Vorschriften sicherzustellen; ii) der Fischerei- und Aquakulturkodex der Komoren erfasst in der Definition von Fischereifahrzeugen keine Schiffe, die fischereibezogene Tätigkeiten durchführen, und iii) der komorische Rechtsrahmen deckt zwar völkerrechtlich definierte schwere Verstöße ab, doch IUU-Fischerei ist nicht ausdrücklich definiert, und entgegen den Nummern 18 und 21 des FAO-Aktionsplans sind keine Durchsetzungsmaßnahmen oder Sanktionen gegenüber Staatsangehörigen vorgesehen, die IUU-Fischerei unterstützen oder betreiben.

- (69) Es sei auch daran erinnert, dass gemäß Erwägungsgrund 50 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 die in der Sanktionsregelung im Rahmen der gewerbsmäßigen Fischerei vorgesehenen Geldbußen auf der Höhe der Lizenzgebühren basieren. Die im komorischen Recht vorgesehenen Kategorien von Fanglizenzen betreffen jedoch ausschließlich Thunfischarten. Folglich gibt es bei Verstößen der industriellen Flotte, die auf andere Arten fischt, keine entsprechenden Geldbußen, da für diese Arten keine Lizenzgebühren festgelegt sind. Dieser Umstand schmälert die abschreckende Wirkung der komorischen Sanktionsregelung und verhindert, dass die komorischen Behörden IUU-Fischerei mit Sanktionen zu belegen, die streng genug sind, um IUU-Fischerei wirksam zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden und die Täter um den Gewinn aus ihren illegalen Tätigkeiten zu bringen.
- (70) Die für Fischerei zuständigen komorischen Behörden haben der Kommission den Entwurf von Änderungen des mit dem Gesetz Nr. 07-011/AU vom 29. August 2007 und dem Dekret Nr. 15-050/PR vom 15. April 2015 aufgestellten Fischerei- und Aquakulturkodex vorgelegt. Bei ihrem Besuch im August 2016 hat die Kommission indessen festgestellt, dass die Überarbeitung vom unangemessenen Verwaltungsumfeld beeinträchtigt wird. Außerdem stellte die Kommission fest, dass ein Teil der komorischen Behörden die Überarbeitung als Gelegenheit betrachtet, um die Billigflaggenpolitik der Komoren weiter auszubauen. Deswegen ist nach Auffassung der Kommission der Rechtsrahmen weiterhin nicht zur Einhaltung der international und regional anwendbaren Vorschriften geeignet.
- (71) Auf der Grundlage der von den Behörden bereitgestellten und bei dem Besuch im August 2016 gesammelten Informationen stellte die Kommission fest, dass die Komoren zahlreiche im komorischen Recht vorgesehene Verpflichtungen noch immer nicht um- und durchgesetzt haben (z. B. die Verpflichtung, Daten aus dem Schiffsüberwachungssystem und Fangdaten zu übermitteln, die Einschränkungen für den Tätigkeitsbereich der komorischen Fischereifahrzeuge usw.). Wie in Erwägungsgrund 47 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 erwähnt, macht dieser Umstand deutlich, dass die Behörden nicht in der Lage sind, die Tätigkeiten komorischer Schiffe zu überwachen, und untergräbt die Fähigkeit der Behörden, die für die verschiedenen Bereiche geltenden Regeln effektiv durchzusetzen.
- (72) Darüber hinaus wurde in Bezug auf die in Erwägungsgrund 51 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 beschriebenen Sachverhalte (fehlender nationaler Inspektionsplan, mit dem eine kohärente Kontrolle der Tätigkeiten der komorischen Flotte sichergestellt werden könnte, und unzureichende Zahl der Beobachter) keine Fortschritte erzielt.
- (73) Bei ihrem Besuch im August 2016 hat die Kommission festgestellt, dass weiterhin eine Strategie zur Erweiterung der Flotte verfolgt wird, obwohl die komorischen Behörden eingeräumt haben, dass sie nicht über die Kapazitäten verfügen, um die Fang- und fischereibezogenen Tätigkeiten der komorischen Flotte an jedem Einsatzort und die innerhalb der komorischen AWZ tätige ausländische Flotte zu überwachen und zu kontrollieren.
- (74) Wie in den Erwägungsgründen 67 bis 72 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 dargelegt, kann der Entwicklungsstand der Komoren nicht als Faktor herangezogen werden, der die Fähigkeit der zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit mit anderen Ländern und zur Umsetzung von Durchführungsmaßnahmen beeinträchtigen würde. Auf die Bewertung der besonderen Sachzwänge aufgrund des Entwicklungsstandes der Komoren wird in den Erwägungsgründen 88 bis 93 des vorliegenden Beschlusses näher eingegangen.
- (75) In Anbetracht der Feststellungen in den Erwägungsgründen 37 bis 54 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 sowie der Entwicklungen nach dem 1. Oktober 2015 vertritt die Kommission im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a, b, c und d der IUU-Verordnung die Auffassung, dass die Komoren ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Küsten-, Hafen- und Marktstaat im Bereich der Zusammenarbeit und der Durchsetzungsmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

3.3. Mangelnde Umsetzung internationaler Vorschriften (Artikel 31 Absatz 6 der IUU-Verordnung)

- (76) Wie in den Erwägungsgründen 57 bis 60 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 dargelegt, prüfte die Kommission die für zweckdienlich erachteten Informationen aus verfügbaren Veröffentlichungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO), insbesondere der IOTC und der Fischereikommission für den südwestlichen Indischen Ozean (SWIOFC). Darüber hinaus analysierte die Kommission die Informationen, die sie in Bezug auf den Status der Komoren als Vertragspartei der IOTC und der SWIOFC nach Verabschiedung des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 für zweckdienlich hielt.

- (77) Es sei daran erinnert, dass in den Erwägungsgründen 57 und 58 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 die wiederholten und vereinzelt Verstöße der Komoren gegen IOTC-Entschlüsse beschrieben wurden, die für das Jahr 2014 im Einhaltungbericht der IOTC für die Komoren vom 25. März 2015 ⁽¹⁾ aufgeführt waren.
- (78) Nach den Informationen aus dem Einhaltungbericht der IOTC für die Komoren vom 16. April 2016 ⁽²⁾ gab es im Jahr 2015 mehrere wiederholte Verstöße. Die Komoren sind insbesondere folgenden Vorschriften nur zum Teil nachgekommen: i) gemäß Entschlüsselung 05/05 obligatorische Übermittlung aggregierter Statistiken über den nominellen Fang von Haien; ii) gemäß Entschlüsselung 05/05 obligatorische Übermittlung aggregierter Statistiken über den Fang und Fischereiaufwand bei Haien und iii) gemäß Entschlüsselung 05/05 obligatorische Übermittlung aggregierter Statistiken über die Größenhäufigkeit von Haien. Darüber hinaus haben sie nicht, wie in der Entschlüsselung 11/04 vorgesehen, Informationen über die Erfassung von Anlandungen der handwerklichen Fischerei nach Fanggeräten übermittelt.
- (79) Im selben Bericht wurden auch Einzelfälle von Verstößen festgestellt. Die Komoren haben unter Nichtbeachtung der Entschlüsselung 13/06 keine Informationen über das Verbot des Anlandens von Weißspitzen-Hochseehai und unter Nichtbeachtung der Entschlüsselung 12/04 keine Informationen über die Umsetzung der FAO-Leitlinien über Meeresschildkröten übermittelt.
- (80) Die mangelnde Beachtung der IOTC-Entschlüsse durch die Komoren ist ein Beleg für das Versäumnis der Komoren, ihren Verpflichtungen als Flaggenstaat gemäß Artikel 94 des SRÜ nachzukommen. Sie zeigt auch, dass die Komoren den Empfehlungen unter den Nummern 31, 32, 33, 35 und 38 der Freiwilligen Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten sowie Nummer 24 des FAO-Aktionsplans keine Folge leisten.
- (81) Mit Ausnahme der IOTC und SWIOFC gehören die Komoren keiner regionalen Fischereiorganisation an. Angesichts der Struktur der komorischen Flotte, die nicht nur im Indischen Ozean operiert, untergräbt dieser Umstand die Bemühungen der Komoren um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß dem SRÜ, insbesondere der Artikel 117 und 118.
- (82) Darüber hinaus haben die Komoren mit Ausnahme des SRÜ keine internationale Übereinkunft über Fischereibewirtschaftung ratifiziert. Angesichts der Bedeutung, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Arten für die Komoren besitzen, untergräbt dieser Umstand die Bemühungen der Komoren um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaat gemäß dem SRÜ, insbesondere den Artikeln 63 und 64.
- (83) Die Leistung der Komoren bei der Umsetzung internationaler Instrumente steht nicht im Einklang mit den Empfehlungen unter Nummer 11 des FAO-Aktionsplans, worin die Staaten aufgerufen werden, vorrangig das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des SRÜ über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (UNFSA) und das FAO-Einhaltungsübereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder diesen beizutreten. Es liegt auch ein Verstoß gegen Nummer 14 vor, wonach Staaten den Verhaltenskodex und die entsprechenden internationalen Aktionspläne vollständig und effektiv umsetzen sollten.
- (84) Die Komoren haben das FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 nicht ratifiziert.
- (85) Die Komoren haben entgegen den Empfehlungen der Nummern 25, 26 und 27 des FAO-Aktionsplans keinen nationalen Aktionsplan gegen IUU-Fischerei aufgestellt.
- (86) Den von den komorischen Behörden bereitgestellten Informationen entnahm die Kommission, dass die Führung des Registers der komorischen Fischereifahrzeuge und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffen zum Teil privaten Rechtspersonen mit Sitz außerhalb der Komoren übertragen wurde. Die von der Kommission zusammengetragenen Informationen und die Aussagen der Komoren führten zu dem Schluss, dass die Komoren nicht sicherstellen konnten, dass Schiffe unter ihrer Flagge eine echte Verbindung zu dem Land haben. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 91 des SRÜ, wonach eine echte Verbindung zwischen dem Flaggenstaat und seinen Schiffen bestehen muss.
- (87) In Anbetracht der Feststellungen in den Erwägungsgründen 55 bis 65 des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 sowie der Entwicklungen nach dem 1. Oktober 2015 vertritt die Kommission gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 6 der IUU-Verordnung die Auffassung, dass die Komoren ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich internationaler Regeln und Vorschriften sowie Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

⁽¹⁾ Quelle: <http://www.iotc.org/sites/default/files/documents/2015/04/IOTC-2015-CoC12-CR04E-Comoros.pdf>.

⁽²⁾ Quelle: <http://www.iotc.org/compliance/monitoring>.

3.4. Besondere Sachzwänge der Entwicklungsländer (Artikel 31 Absatz 7 der IUU-Verordnung)

- (88) Es wird darauf hingewiesen, dass die Komoren ein Land mit niedrigem Index für menschliche Entwicklung sind und 2014 im VN-Index für menschliche Entwicklung auf Platz 159 von 188 Ländern geführt wurden ⁽¹⁾. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ die Komoren in der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufgeführt sind ⁽³⁾.
- (89) Es fanden sich keinerlei stichhaltige Beweise dafür, dass das Versäumnis der Komoren, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, das Ergebnis von Sachzwängen aufgrund des Entwicklungsstands sein könnte. Wenngleich es bei der Kontrolle und Überwachung spezifische Kapazitätslücken geben mag, lassen sich die in den vorstehenden Abschnitten festgestellten Mängel nicht durch die spezifischen Sachzwänge aufgrund des Entwicklungsstands der Komoren rechtfertigen. Dies gilt vor allem für den Status des komorischen Registers und das völlige Fehlen von Kontrollen bei einem Teil der komorischen Flotte.
- (90) Wie in Erwägungsgrund 69 des Berichts vom 1. Oktober 2015 ausgeführt, sind die festgestellten Mängel offenbar hauptsächlich auf ein unangemessenes Verwaltungsumfeld sowie auf den Mangel an Zusammenarbeit und Informationsaustausch innerhalb der komorischen Verwaltung bei der Sicherstellung der effizienten und effektiven Erfüllung der Verpflichtungen der Komoren als Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaat zurückzuführen. Verschärft wird die Lage noch durch die unverhältnismäßige Größe der komorischen Flotte von Fischereifahrzeugen und fischereibezogene Tätigkeiten durchführenden Schiffen sowie ihres Einsatzgebiets.
- (91) Es sei auch daran erinnert, dass die Europäische Union und die Komoren ein partnerschaftliches Fischereiabkommen ⁽⁴⁾ unterzeichnet haben. Das derzeitige Protokoll ⁽⁵⁾ zu diesem Abkommen sah als Teil der an die Komoren gezahlten finanziellen Gegenleistung eine sektorbezogene finanzielle Unterstützung vor. Mit dieser sektorbezogenen finanziellen Unterstützung sollte die Entwicklung der nachhaltigen Fischerei gefördert werden, indem die administrative und wissenschaftliche Kapazität mit Schwerpunkt auf nachhaltiger Fischereibewirtschaftung, Überwachung und Kontrolle gestärkt wird. Auf diese Weise sollten die Komoren dabei unterstützt werden, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachzukommen und die IUU-Fischerei zu bekämpfen.
- (92) Darüber hinaus erhalten die Komoren auch Unterstützung von regionalen Initiativen wie dem Projekt SmartFish, das von der Europäischen Union finanziert und von der Kommission für den Indischen Ozean (IOC) durchgeführt wird und dessen Ziele unter anderem die Bekämpfung der IUU-Fischerei durch gemeinsame Ressourcen, Informationsaustausch, Ausbildung und die Ausarbeitung von operativen Überwachungs- und Kontrollregelungen sind, und dem Weltbankprojekt „First South West Indian Ocean Fisheries Governance and Shared Growth Project“, das die Wirksamkeit der Bewirtschaftung ausgewählter vorrangiger Fischereien auf regionaler, nationaler und kommunaler Ebene steigern soll.
- (93) Aufgrund der in diesem Abschnitt dargelegten Überlegungen auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie aller von den Komoren übermittelter Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es gemäß Artikel 31 Absatz 7 der IUU-Verordnung zweckmäßig erscheint, zu berücksichtigen, welchen besonderen Sachzwängen die Komoren aufgrund ihres Entwicklungsstands unterworfen sind, die die Gesamtleistungsfähigkeit der Komoren im Bereich der Fischereibewirtschaftung beeinträchtigen könnten. Angesichts der Art der auf den Komoren festgestellten Mängel steht jedoch fest, dass der Entwicklungsstand der Komoren ihre Gesamtleistung als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat in Bezug auf die Fischerei sowie die Unzulänglichkeit seiner Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht umfassend erklären oder rechtfertigen kann.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR EINSTUFUNG ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (94) Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ergebnisse, denen zufolge die Komoren ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nicht nachkommen und keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei ergreifen, sollte dieses Land gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft werden.

⁽¹⁾ Quelle: <http://hdr.undp.org/en/composite/HDI>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

⁽³⁾ Quelle: <http://www.oecd.org/dac/stats/documentupload/DAC%20List%20of%20ODA%20Recipients%202014%20final.pdf>.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (ABl. L 290 vom 20.10.2006, S. 6).

⁽⁵⁾ Beschluss 2013/786/EU des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 4) und Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 5).

- (95) Gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der IUU-Verordnung verweigern die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die EU, ohne weitere Beweise anfordern oder den Flaggenstaat um Unterstützung ersuchen zu müssen, wenn sie feststellen, dass die Fangbescheinigung von den Behörden eines Flaggenstaats validiert wurde, der gemäß Artikel 31 als nichtkooperierender Staat eingestuft ist.
- (96) Es ist festzuhalten, dass durch die Einstufung der Komoren als Land, das die Kommission als nichtkooperierend betrachtet, weitere Schritte der Kommission oder des Rates zum Zwecke der Erstellung einer Liste nichtkooperierender Länder nicht ausgeschlossen sind.

5. AUSSCHUSSVERFAHREN

- (97) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union der Komoren wird als Drittland eingestuft, das die Kommission bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei als nichtkooperierendes Drittland betrachtet.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 23. Mai 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE